

50. 10. 1917.

45



ROTANOX
oczyszczanie
styczeń 2008

ZUR FEIER
DES
REFORMATIONSFESTES

UND DES
ÜBERGANGS DES REKTORATS

AUF
D. GEORG RIETSCHEL

LADET HIERMIT EIN
DER REKTOR DER UNIVERSITÄT

DR. KARL BÜCHER

DURCH DEN
DESIGNIERTEN DEKAN DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT

D. ALBERT HAUCK.

DER GEDANKE DER PÄPSTLICHEN WELTHERRSCHAFT BIS AUF
BONIFAZ VIII.

LEIPZIG 1904.
DRUCK VON ALEXANDER EDELMANN
UNIVERSITÄTSBUCHDRUCKER.

19.7.04



320



Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft bis auf Bonifaz VIII.

Im Jahre 593 richtete der größte unter den römischen Bischöfen der älteren Zeit, Gregor I., einen Brief an den damaligen Kaiser, Mauritius I., in dem er sich ohne irgend welchen Vorbehalt als dessen Untertan bekannte. Er zog daraus die Folgerung, daß er zum Gehorsam gegen den Kaiser und die staatlichen Gesetze verpflichtet sei, und er handelte demgemäß. Der Kaiser hatte seine Mitwirkung zur Ausführung einer gesetzlichen Maßregel gefordert; er versagte sie nicht, obgleich er das Gesetz misbilligte, wahrte aber sein Gewissen dadurch, daß er dem Kaiser unverhohlen erklärte, daß er es misbillige¹⁾. So hoch Gregor den Besitz der geistlichen Gewalt schätzte, so wenig glaubte er, daß durch ihn die Unterordnung unter das staatliche Recht aufgehoben oder ausgeschlossen sei. Siebenhundert Jahre später erließ der letzte unter den großen Päpsten des Mittelalters, Bonifaz VIII., eine autoritative Erklärung über die beiden Gewalten und ihr gegenseitiges Verhältnis. Hier hört man nicht nur, daß beide im Besitze der Kirche seien, in der Weise daß die eine von ihr, die andere für sie, jene von den Priestern, diese von den Fürsten

1) Greg. I. Reg. III, 61 M. G. Epist. I S. 219 ff.: Quam constitutionem ego, fateor dominis meis, vehementer expavi. Quia per eam caelorum via multis clauditur et quod nuncusque licuit, ne liceat prohibetur . . . Ego vero haec dominis meis loquens, quid sum nisi pulvis et vermis? Sed tamen, quia contra auctorem omnium deum hanc intendere constitutionem sentio, dominis tacere non possum . . . Ego quidem iussioni subiectus eandem legem per diversas terrarum partes feci transmitti, et quia lex ipsa omnipotenti deo minime concordet, ecce per suggestionis meae paginam serenissimis dominis nuntiavi. Utrobique ergo quae debui exsolvi, qui et imperatori obedientiam prae-bui et pro Deo quod sensi minime tacui.

verwaltet werde, sondern hier wird die Notwendigkeit konstatiert, daß die eine der anderen unterworfen sei, und darauf der Satz gebaut: die weltliche Gewalt ist der geistlichen untertan¹⁾. Es hatte sich ein vollständiger Umschwung der Anschauung vollzogen: der Herrscher von 593 war 1302 zum Untertan geworden und der Untertan von damals war jetzt der Herrscher.

Wie vollzog sich dieser Umschwung?

Der Gedanke, daß die Stellung des römischen Bischofs das Untertanenverhältnis der staatlichen Gewalt gegenüber ausschließe, wird zum erstenmal in einer der frühmittelalterlichen Fälschungen ausgesprochen. Es ist die angebliche Schenkungsurkunde Konstantins. Nach derselben überläßt der Kaiser dem Papste Silvester und seinen Nachfolgern Rom, Italien und die abendländischen Provinzen, verlegt das Kaisertum in den Orient und errichtet ihm in Byzanz einen neuen Sitz; denn — mit dieser Erwägung begründet Konstantin seinen Entschluß — es ist nicht recht, daß der irdische Kaiser da Gewalt übe, wo der Fürst der Priester und das Haupt der christlichen Religion von dem himmlischen Kaiser eingesetzt ist²⁾.

Als die Notare Stephans II. die falsche Urkunde schmiedeten, war die Lage, in der sich der römische Bischof befand, sehr wenig dazu an-

1) Corp. Iur. can. II S. 1245, Ausgabe von Friedberg: Qui in potestate Petri temporalem gladium esse negat, male verbum attendit domini proferentis: Convertite gladium tuum in vaginam. Uterque ergo est in potestate ecclesiae, spiritalis scilicet gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exercendus, ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis. Oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subici potestati.

2) Decret. Pseudo-Isidorianae, Ausgabe von Hinschius S. 253 f.: Ut non pontificalis apex vilescat, sed magis amplius quam terreni imperii dignitas et gloriae potentia decoretur, ecce tam palatium nostrum . . . quamque Romanae urbis et omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias loca et civitates . . . Silvestro universali papae contradentes atque relinquentes eius vel successorum ipsius pontificum potestati et dictione firma imperiali censura . . . decernimus disponendum atque iurae s. Rom. ecclesiae concedimus permansurum. Unde congruum prospeximus nostrum imperium et regni potestatem orientalibus transferri ac transmutari regionibus et in Bizantiae provincia . . . nomini nostro civitatem aedificari et nostrum illic constitui imperium, quoniam ubi principatus sacerdotum et christianae religionis capud ab imperatore coelesti constitutum est, iustum non est, ut illic imperator terrenus habeat potestatem.

getan, den Gedanken an Weltherrschaft wachzurufen. Die Stadt des Papstes, dem Rechte und dem Namen nach ein Bestandteil des Reichs, war bedroht von der Eroberung durch die Langobarden; der Papst kam dadurch in Gefahr, die tatsächliche Unabhängigkeit, die er unter der Herrschaft der Griechen genoß, einzubüßen und ein Untertan des Langobardenkönigs zu werden. In der Tat waren die Absichten, denen die Fälschung dienen sollte, auch nicht auf die Herrschaft des Papstes über die abendländische Welt gerichtet. Man strebte nach einem niedrigeren und nötigeren Ziele: mit Hilfe des fränkischen Reichs sollte die Langobardengefahr überwunden und aus dem großen Schiffbruch des abendländischen Reichs die kleine *respublica b. Petri sanctaeque Dei ecclesiae* in Sicherheit gebracht werden. Den Zustand, der sich in den letzten Jahrzehnten gebildet hatte, wollte man wahren: es sollte in der Stadt und ihrer Umgebung auch im Weltlichen keine höhere Autorität geben als die des Papstes.

Eine Zeitlang schien es, als sollten diese Absichten erreicht werden. Aber sie wurden zerstört, indem Karl d. Gr. den von seinem Vater übernommenen Patriciat zur Herrschaft über Rom umbildete. Als Rom die erste Metropole des fränkischen Reichs geworden war, war auch der Papst wieder zum Untertan geworden; er mußte sich wieder daran gewöhnen zu gehorchen.

Wenn man dies im Auge hat, so ist verständlich, daß der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft nicht an die *Donatio Constantini* anknüpft, wo er doch zum erstenmale ausgesprochen ist. Der Ausgangspunkt war sicherer und tragfähiger; er bestand in der von niemand ernstlich bestrittenen Idee der geistlichen Gewalt des römischen Bischofs. Sie war ein altkirchliches Erbe, in Rom stets behauptet, aber durch die selbständige Entwicklung der fränkischen Kirche im beginnenden Mittelalter in ihrer Bedeutung eingeschränkt. Entscheidend für ihre Zukunft wurde, daß sie gerade bei einem Teil der fränkischen Theologen des neunten Jahrhunderts die eifrigsten Vertreter fand. Es waren die Kreise, deren Gedanken in den großen kirchenrechtlichen Fälschungen dieser Zeit niedergelegt sind. Die geistliche Gewalt der Bischöfe und ihres Führers, des Bischofs von Rom, war für sie das A und O. Ihre unbedingte Freiheit und Unabhängigkeit festzustellen war der Zweck der Fälschungen. Demgemäß werden die Bischöfe in den pseudo-isidorischen Dekretalen als die Stellvertreter Christi,

die Säulen der Kirche, die Augen des Herrn betrachtet und bezeichnet¹⁾. Was aber von ihnen gilt, das gilt in besonderem Maße vom römischen Bischof; denn die römische Kirche ist das Haupt aller übrigen Kirchen; sie hat den Primat aller. Mit Worten Leos d. Gr. legen die Fälscher dar, daß schon unter den Aposteln eine Verschiedenheit der Macht bestand: zwar waren sie alle gleichermaßen erwählt, aber Petrus wurde eine überragende Stellung verliehen: vor ihm sollten die Fragen, die die übrigen bewegten, zur Entscheidung gebracht werden. So ist es nach Gottes Ordnung geblieben: dem Stuhle des Petrus gebührt das Urteil über alle wichtigeren Angelegenheiten der Kirche²⁾. Dieser geistlichen Machtfülle der Hierarchie entspricht die Pflicht des Gehorsams bei den Gliedern der Kirche³⁾. Sie ist unbedingt; denn Ungehorsam gegen die Stellvertreter Christi ist Ungehorsam gegen ihn selbst⁴⁾; und sie erstreckt sich auf alle, die Kleriker wie die Laien, das Volk wie die Fürsten sind durch sie gebunden⁵⁾. Aber sie ist nicht unbeschränkt. Denn sie bezieht sich nur

1) Euar. ep. 2, 4 S. 90: Sacerdotes vice Christi legatione funguntur in ecclesia. Melch. ep. 1, 3 S. 243: Episcopus . . . sibi dominus oculos elegit et columnas ecclesiae esse voluit. Clem. ep. 1, 4 S. 32: Sciant legatum te et praeconem esse veritatis.

2) Melch. ep. 1, 3 S. 243: Et inter beatissimos apostolos fuit quaedam discretio potestatis et licet cunctorum par electio foret, b. tamen Petro concessum est, ut aliis praemineret eorumque quae ad querelam venirent causas et interrogationes prudenter disponeret. Quod Dei ordinatione taliter ordinatum esse credimus, ne omnes posteriorum cuncta sibi vindicarent, sed semper maiores cause . . . ad unam b. Petri sedem confluerent, ut inde suscipiant finem iudiciorum unde acceperunt initium institutionum, ne quandoque a suo discreparent capite. Vgl. Anacl. ep. 1, 17 S. 74; 2, 24 S. 79. Decr. Iul. 6 S. 459 f.; 9 S. 461. Decr. Felic. 6 S. 481, u. die ältere, in die falschen Dekr. aufgenommene Fälschung, Clem. ep. 1 S. 30: Symon, qui vere fidei merito et integre praedicationis obtentu fundamentum ecclesiae diffinitus est . . . , qui fuit primitiae electionis domini apostolorum primus, cui et primo Deus pater filium revelavit . . . , qui occidentis obscuriorem mundi plagam velut omnium potentior illuminare praeceptus est, quique et integro potuit implere praeceptum.

3) Clem. ep. 3, 57 S. 53: Vestrum qui legatione Christi fungimini est docere populos, eorum vero est vobis obedire ut Deo.

4) Clem. ep. 3, 70 S. 58: Si quis his obedierit, Deo magnum munus offert. Qui autem his resisterit aut inobediens extiterit, non his sed domino salvatori nostro, cuius legatione funguntur, resistit.

5) Clem. ep. 1, 39 S. 43: Omnes principes terrae et cunctos homines eis obaedire et capita sua submittere eorumque adiutores existere praedicatur. 1, 42 S. 44: Eorum praeceptis in omnibus obedire, aetiamsi ipsi aliter, quod absit, agant . . . Hi ergo super

auf das geistliche Gebiet. Die Verfasser der falschen Dekretalen vertraten den Grundsatz der Scheidung des Geistlichen und Weltlichen. Gewiß, indem sie unermüdlich die Forderung wiederholten, daß jede Einwirkung der weltlichen Gewalt auf die Kirche und den Episkopat ausgeschlossen sei, haben sie die Konsequenzen, die sich aus ihm ergeben, nur sehr einseitig gezogen. Aber sie haben nicht völlig verkannt, daß sie doppelseitig sind. Demgemäß beschränkten sie die Tätigkeit der Hierarchie auf das kirchliche Gebiet¹⁾. So sehr diese Seite in ihren Darlegungen zurücktritt, so wenig ist es doch zweifelhaft, daß der Satz: *Alia sunt negotia saecularia, alia ecclesiastica*, ihnen auch in dieser Hinsicht als richtig galt²⁾. Denn so viel sie für die Bischöfe erstrebten, politische Macht haben sie nirgends für sie in Anspruch genommen; unbedenklich gewährten sie dem berühmten Briefe des Papstes Gelasius an den Kaiser Anastasius, in dem die Unterwerfung der Bischöfe unter das staatliche Gesetz anerkannt ist³⁾, in ihrer Sammlung einen Platz. Dem entspricht es, daß der Gedanke weltlicher Herrschaft des Papstes, geschweige denn seiner Welt-herrschaft außerhalb ihres Gesichtsfeldes lag⁴⁾. Man sucht vergeblich nach

hos sunt, non illi super istos, quoniam maior a minore nec argui nec iudicari potest. 3, 70 S. 57: *Cunctis fidelibus et summopere omnibus presbyteris et diaconibus ac reliquis clericis adtendendum est, ut nihil absque episcopi proprii licentia agant.*

1) Eine Ausnahme bildet nur der Satz, daß auch *causae saeculares* im bischöflichen Gericht entschieden werden können, *Anacl. ep. 1, 16 S. 74: Si vero fuerit seculare, apud eiusdem ordinis viros iudicio tamen episcoporum, cum apostolus privatorum christianorum causas magis ad ecclesias deferri et ibidem sacerdotali iudicio terminari voluit. Omnis enim oppressus libere sacerdotum si voluerit appellet iudicium et a nullo prohibeatur, sed ab his fulciatur et liberetur; vgl. Alex. ep. 1, 4 S. 95. Marcell. ep. 2, 3 S. 221.*

2) *Melch. ep. 2, 13 f. S. 248.* Die Verfasser kennen allerdings *negotia saecularia*, denen die Bischöfe sich nicht entziehen dürfen; aber sie denken dabei nicht an politische Handlungen. Am Schluß des angeführten Briefs sind zwei Stellen aus Gregor d. Gr. wiederholt, in denen der Gedanke ausgeführt wird, *rectores ecclesiae non solum Deo contemplando superna appetunt, sed deorsum quoque ad membra illius miserando descendunt.* Unter dem letzteren sind die nötigen *negotia saecularia* verstanden.

3) S. 639: *Quantum ad ordinem pertinet publicae disciplinae, cognoscentes imperium tibi superna dispositione collatum, legibus tuis ipsi quoque parent religionis antistites.*

4) Die Stelle *Fel. II ep. 2, 13 S. 489: Ad eum — Julius I. — quasi ad totius orbis capud, ut semper huic sanctae sedi licitum fuit, confugistis, widerspricht, wie mich*

einer Erwähnung des *Patrimonium Petri* oder nach einem Wort über die Herrscherstellung des Papstes in der Stadt Rom. Und man findet mit Erstaunen, daß sie mit der Konstantinischen Schenkung nichts anzufangen wußten. Wie manche andere ältere Fälschung war ihnen auch diese Urkunde bekannt; sie zögerten nicht, sie ihrer Sammlung einzufügen. Aber indem sie sie benützten, veränderten sie ihren Gehalt. Aus der von den päpstlichen Schreibern behaupteten Herrschaft des Papstes in der abendländischen Reichshälfte wurde unter der Hand der fränkischen Kirchenmänner ein dem Papste verliehenes nutzbares Recht¹⁾. Niemand wird in dieser Änderung eine absichtliche Umbildung erkennen. Sie erklärt sich einfacher. Die fränkischen Theologen gingen unwillkürlich von den Verhältnissen ihrer Heimat aus; dort besaß die Kirche nutzbare Rechte, die ihr von den Herrschern überlassen waren, allüberall in Menge, aber nirgends besaß und handhabte sie die Regierungsgewalt. Demgemäß verstanden sie die römische Urkunde und sie bemerkten nicht, daß sie dadurch gerade das entwerteten, um dessen willen man sie in Rom angefertigt hatte.

Nur an einem Punkte läßt sich in den falschen Dekretalen eine direkte Vorbereitung späterer Anschauungen wahrnehmen. Im Zusammenhang mit dem Ausschluß der weltlichen Gewalt von dem Gericht über die Bischöfe wird die Frage nach der bedingten oder unbedingten Geltung kaiserlicher Vorschriften berührt. Die Antwort wird in dem der *Historia tripartita* entnommenen Satze gefunden, daß die kaiserliche Gewalt ihre Schranke an den göttlichen Geboten hat²⁾. Der Satz Cassiodors wird dann

dünkt, nicht. Denn die Bezeichnung schließt dem Zusammenhange nach nicht das Recht zu politischen Handlungen in sich, sondern ist nur Ausdruck für das oberste Appellationsrecht, das allerdings von den politischen Gewalten nicht beeinträchtigt werden darf, vgl. *Sixt. II ep. 2, 7 S. 192.*

1) Aus dem Satz der *Donatio: Palatium nostrum . . . Romanae urbis et omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias loca et civitates . . . Silvestro . . . contradentes . . . eius . . . potestati et dictione . . . decernimus disponendum*, wird in *Melch. ep. 2, 10 S. 248* der folgende: *Donaria immensa et fabricam templi primae sedis b. Petri pr. a. instituit, adeo ut sedem imperialem, quam Romani principes praesiderant, relinquere et b. Petro suisque praesulibus profutura accederent*. Man sieht: potestas und dictio gehen verloren, und statt dessen wird profutura eingesetzt.

2) *Calixti ep. 1, 6 S. 137: Nulli imperatorum vel cuiquam pietatem custodienti licet aliquid contra mandata divina praesumere. Iniustum ergo iudicium et definitio*

dadurch weiter geführt, daß den göttlichen Geboten die evangelischen, prophetischen und apostolischen Regeln an die Seite gestellt werden¹⁾. Aber indem das geschieht, erhebt sich bereits die weitere Frage: Wie verhält sich die kaiserliche Gewalt zu den kirchlichen Geboten, zu den päpstlichen Vorschriften? Es wird nicht direkt gesagt, daß sie auch in diesem Falle zurücksteht. Aber die Antwort ist tatsächlich gegeben; denn die Gesetze der Kirche und die Vorschriften der Päpste sind apostolische Regeln²⁾.

Das waren zunächst Parteimeinungen, die noch nicht jedermann teilte. Unter den Bischöfen des neunten Jahrhunderts hatte die Überzeugung, daß kirchliche Vorschriften der Päpste nicht unbedingt zum Gehorsam verpflichteten, noch zahlreiche Vertreter. Die Pariser Synode v. 825 z. B. behauptete sehr entschieden die Möglichkeit, daß päpstliche Erlasse irrig sein und Anstoß erregen könnten, und bestand in diesem Falle auf ihrem Recht ihnen zu widersprechen und den Papst mit oder gegen seinen Willen zur Anerkennung der Wahrheit zu nötigen³⁾. Allein dann stand man einem Ausnahmefalle gegenüber, der die Regel nicht aufhob. Gerade die Pariser Synode nahm als die Regel, das an sich Giltige an, daß der Papst als der Nachfolger des Apostels Petrus das Recht habe, jeden Christen zu belehren, zu ermahnen, zurechtzuweisen, und daß deshalb ordentlicher Weise jeder Christ ihm zum Gehorsam verbunden sei⁴⁾. Darin

iniusta regio metu aut iussu . . . ordinata vel acta non valet; vgl. Cap. Anglir. 16 u. 18 S. 768.

1) Marcell. ep. 2, 4 S. 222 heißt es nach praesumere weiter: *nec quicquam quod evangelicis prophetisque et apostolicis regulis obviatur agere. Dementsprechend wird nach non valet fortgeführt: nec quicquam quod contra evangelicae vel propheticae aut apostolicae doctrinae constitutionem successorum patrum actum fuerit, stabit. Ebenso in der gefälschten Synode des Symmachus S. 683, nur daß hier statt successorum gelesen wird eorum sive sanctorum.*

2) S. z. B. Anacl. ep. 1, 15 S. 73: *Privilegia ecclesiarum vel sacerdotum s. apostoli iussu salvatoris intemerata et inviolata eius (wahrscheinlich zu lesen omnibus) decreverunt manere temporibus. Leges ecclesiae apostolica firmamus auctoritate.*

3) Denkschrift der Synode Mansi XIV. S. 421: *Hadrianus papa indiscrete noscitur fecisse in eo quod superstitiose eas adorare iussit . . . S. 422: Talia . . . opposuit quae remota pontificali auctoritate et veritati et auctoritati refragantur.*

4) Entwurf der Pariser Synode zu einem päpstlichen Schreiben nach Konstantinopel, Mansi XIV S. 463 f.: *Oro vel moneo . . . ut ea quae pro salute vestra ex auctoritate b. Petri, cui Dominus et Deus noster J. Chr. claves committere dignatus est regni*

also war man einig, daß die geistliche Gewalt des Papstes ihm das Recht auf den Gehorsam aller gewähre. Wie war es nun aber, wenn sich die Frage erhob, wo das Recht des Papstes seine Grenze finde?

Im Streite Ludwigs d. F. mit seinen Söhnen wurde man genötigt, diesen Punkt ins Auge zu fassen. Wie bekannt, war der fränkische Episcopat gespalten, die Bischöfe standen zum Teil auf der Seite des Kaisers, zum Teil auf der der Empörer, Papst Gregor IV. dagegen weilte als Bundesgenosse im Lager der letzteren. Es war eine seiner ersten Handlungen, nachdem er die Alpen überschritten hatte, daß er den sämtlichen Bischöfen des Reiches gebot, sich um ihn zu scharen. Allein die kaiserlich gesinnten Bischöfe versagten ihm den Gehorsam. Nach dem Bericht des Papstes erklärten sie, sie würden nicht ablehnen, ihn aufzusuchen, wenn nicht ein kaiserlicher Befehl — sie gebrauchten die solenne Formel *sacra iussio imperialis* — es hinderte; dieser gehe vor¹⁾. Damit war die Frage formuliert: Welche der beiden Gewalten ist die überragende, so daß ihre Vorschriften denen der anderen vorangehen? Gregor IV. erkannte die prinzipielle Bedeutung der Sache sofort. In seiner Antwort ging er von der Formel aus, die die Bischöfe gebraucht hatten: sein Befehl hätte den Bischöfen als nicht minder unverletzlich gelten sollen, wie das unverletzliche Geheiß des Kaisers. Mit nichten aber gehe das letztere voran, das gelte vielmehr von dem Seinen, dem päpstlichen. Denn größer sei die Regierung der Seelen als die der zeitlichen Dinge, d. h. die päpstliche Gewalt als die kaiserliche²⁾. Es war nicht das erste Mal, daß Priestertum und Kaisertum als die zwei Arten der Herrschaft, die die Erde kennt, einander gegenübergestellt wurden. Das hatte vorlängst Papst Gelasius in dem eben erwähnten Brief getan. Aber er hatte daraus die Folgerung gezogen, daß, wie er dem Kaiser in den staatlichen

caelestis . . . insinuare necessarium duximus, patienter audiatis animumque Deo placitum vestrum non ad contemnendum sed ad obediendum et conservandum praeparare studeatis. Ideo ad obediendum nobis hortamur etc.

1) Bf. 17 in der Briefsammlung Agobards, M. G. Epist. V S. 228: *Dicitis . . . occursum vestrum nobis non negandum, nisi sacra iussio imperialis praeveniret.*

2) A. a. O.: *Quae verba reprehensibilia sunt: uno quidem modo, quia iussio apostolice sedis non minus vobis sacra videri debuerat quam illa quem dicitis imperialem; deinde quia veritate caret, quod dicitis illam prevenisse; non enim illa prevenit, set nostra i. e. pontificalis. Neque ignorare debueratis maius esse regimen animarum, quod est pontificale, quam imperiale quod est temporale.*

Dingen gehorche, so der Kaiser sich ihm in den geistlichen Dingen fügen solle¹⁾. Bei Gregor IV. ist der Gesichtspunkt ein anderer; bei ihm sind Priestertum und Kaisertum nebeneinander gestellt, um die Frage zu entscheiden, welche Gewalt die höhere sei. Sie wird entschieden auf Grund ihres verschiedenen Wesens. Denn danach bemißt sich ihr Wert; aus dem höheren Wert der päpstlichen Gewalt aber ergibt sich ihre Überordnung über die weltliche. Sie gilt unbedingt, nicht nur in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse. Indem Gregor den Satz aussprach: Die priesterliche Gewalt geht der kaiserlichen voran, tat er den ersten Schritt auf der Bahn, die zum Gedanken der päpstlichen Weltherrschaft führte. Sein Satz aber ergab sich ihm unmittelbar aus der Vorstellung der obersten geistlichen Gewalt des Papstes.

Doch ganz sicher fühlte man sich nicht bei der Sache. Das erfahren wir durch den Mönch Radbert von Corbie, der sich in diesen Tagen in der Umgebung des Papstes befand. Er erzählt, daß Gregor durch den Widerspruch der Bischöfe beunruhigt, ja erschreckt worden sei, und daß er selbst deshalb eine Anzahl Stellen aus den Schriften der Väter und römischen Bischöfe zusammengetragen habe, um ihn über den Umfang seiner Gewalt zu beruhigen. Wie er sie betrachtete, deutet er wenigstens an: die päpstliche Gewalt sei die lebendige Gewalt des Apostels Petrus, ja Gottes selbst, sie schließe die unbedingte Freiheit, für den Glauben, den Frieden der Kirche, die Predigt des Evangeliums wie immer zu handeln in sich, sie verleihe dem Papste das Gericht über alle und erhebe ihn zugleich über jedes menschliche Gericht²⁾.

1) Decret. Pseudo-Isid. S. 639: Duo sunt, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas. In quibus tanto gravius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti etenim, quoniam licet praesideas humano generi dignitate, verumtamen praesulibus rerum divinarum devotus colla submittis atque ab eis causas tuae salutis expetis . . ., itaque inter haec ex illorum te pendere iudicio, non illos ad tuam redigi velle voluntatem. Dann die S. 5 Anmerk. 3 angeführte Stelle.

2) Epitaph. Arsenii II, 16, Ausgabe von Dümmler S. 84: Unde ei dedimus nonnulla sanctorum patrum auctoritate firmata predecessorumque suorum conscripta, quibus nullus contradicere possit, quod eius esset potestas, immo Dei et b. Petri ap., suaque auctoritas, ire mittere ad omnes gentes pro fide Christi et pace ecclesiarum, pro predicatione evangelii et assertionem veritatis, et in eo esset omnis auctoritas b. Petri excellens et potestas viva, a quo oportet universos iudicari, ita ut ipse a nemine iudicandus esset.

Der Widerspruch der Bischöfe hatte sich besonders darauf gerichtet, daß der Papst, der dem Kaiser den Treueid geleistet hatte, gegen ihn einzuschreiten sich anschickte. Nun war man offenbar bedenklich, aus dem Satze, daß die päpstliche Gewalt höher stehe als die kaiserliche, einfach die Folgerung zu ziehen, daß der Papst befugt sei, über den Kaiser zu richten. Deshalb suchte Radbert anderen Rat. Er ging aus von der Vorstellung, daß der Papst, indem er zur Schlichtung des Streites ins fränkische Lager gekommen sei, in seiner obersten geistlichen Gewalt handelte, und er fand den Mittelgedanken, durch den sein Eingreifen in den politischen Streit gerechtfertigt wurde, darin daß er für den Frieden der Kirche arbeite, indem er Disziplin am Kaiser übe. Man hat diese Gedanken bei der Beseitigung Ludwigs nicht ganz fallen lassen, aber man hat nicht eigentlich gewagt, ihnen gemäß zu handeln¹⁾. Doch vergessen sind sie nicht wieder worden. Sie bilden eine zweite Brücke, die auf den Weg zur päpstlichen Weltherrschaft führte: die Sorge für die Kirche und die Handhabung der Disziplin ließ das Eingreifen in die politischen Fragen als berechtigt erscheinen.

Auf diesem Standpunkt standen Leo IV. und Benedikt III. Man kann nicht sagen, daß der erstere die Vorstellung päpstlicher Herrschaft über die Welt irgendwo berührt. Aber er erweiterte den Kreis, auf den päpstliche Einwirkungen sich zu erstrecken haben, so sehr, daß die Grenzlinie, die ihn vom Berufskreis der politischen Gewalt schied, verwischt wurde. In einem Brief an Kaiser Ludwig II. bezeichnete er die Aufsicht über alle und die Fürsorge für alle, die in der Welt sind, geradezu als die Aufgabe des Papsttums. Daraus folgerte er die Pflicht, Streitende zur Eintracht zurückzurufen und alles Schlechte, was irgendwo geschieht, seiner Disziplin zu unterwerfen²⁾. Es ist vielleicht Zufall, daß die Wen-

1) Ludwig wurde nicht förmlich abgesetzt. Man begnügte sich, den Verrat auf dem Lügenfeld für ein Gottesgericht auszugeben, durch das seine Herrschaft faktisch aufgehört habe; Gregor scheint dabei die Hauptrolle gespielt zu haben; s. Radb. Epit. Ars. II, 18 S. 89: *Tunc ab eodem sancto viro et ab omnibus qui convenerant adiudicatum est, quia imperium tam praeclarum et gloriosum de manu patris ceciderat, ut Augustus Honorius — d. i. Lothar — qui heres erat et iam consors factus et procreatus a patre et ab omnibus, eum relevaret et acciperet. Relat. episc. M. G. Cap. reg. Franc. II S. 53: Potestate privatus erat terrena iuxta divinum consilium et ecclesiasticam auctoritatem.*

2) Leon. ep. 10 M. G. Epist. V S. 589: *Ut nostis, ideo pontificatus culmen sus-*

„alle die in der Welt sind“ an die Stelle der sonst gewöhnlichen Ausdrücke „alle Gläubigen“ „alle Söhne der Kirche“ oder dergl. getreten ist. Man wird nicht sagen können, daß nach den Anschauungen der Kurie schon im Jahre 853 die Sorge für die Kirche zur Sorge für die Welt erweitert war. Aber sicher ist, daß die Auffassung der päpstlichen Pflichten, die in Leos Brief ausgesprochen ist, an der Kurie herrschte. Denn ganz ähnlich spricht sich Benedikt III. in einer Urkunde für das Kloster Corbie v. 7. Okt. 855 aus¹⁾. Auch hier hört man nicht nur, daß der Papst seine Fürsorge auf alle Kirchen erstreckt, sondern auch, daß er für das Heil, den Frieden, die Ruhe aller an Christus Gläubigen zu sorgen hat, daß er demgemäß berufen ist zu bessern, was schlecht ist, zu bestätigen, was giltig ist, zu erneuern, was verderbt ist und zu bewahren, was heil ist. Bemerkenswert ist nun, daß einerseits diese Bestimmung der päpstlichen Pflicht unmittelbar daraus abgeleitet wird, daß der römische Bischof als der Vikar des Apostelfürsten das Haupt und der Fürst aller Kirchen ist, und daß andererseits sich daraus ein bestimmtes Verhältnis der päpstlichen zur kaiserlichen Gewalt ergibt. Benedikt urteilte, zwar gelte seine Sorge der ganzen, über den weiten Erdkreis ausgebreiteten allgemeinen Kirche, aber ganz besonders beziehe sie sich auf die Kirche Roms, Italiens und Frankreichs. Er begründete das damit, daß diese beiden Länder in einem Imperium vereinigt seien. Mit gleichem Rechte verwalte deshalb das Papsttum zugleich mit dem weltlichen Fürstentum die Regierung beider Länder: die Landesfürsten sicherten ihre Erlasse durch die Gesetze der römischen Kirche und das kirchliche Recht werde gestützt durch die Verordnungen der Fürsten; denn diese seien überzeugt, dann glücklich zu regieren, wenn die apostolische Autorität ihren Gesetzen beitrete²⁾. Es ist klar, daß wir hier Folgerungen gegenüberstehen, die aus

cepimus, ut de omnibus, qui in mundo sunt, curam et sollicitudinem habeamus, et discordes ad concordiam Dei nos solaciante gratia revocemus. Quod nisi faceremus et malum, quod sive apud vos sive apud quameunque regionem perpetratum valemus agnoscere, auctoritate apostolica emendare dissimulamus, de manibus nostris hoc altissimus requirere non omittet.

1) Migne Bd. 115 S. 693.

2) *Utramque provinciam unius imperii sceptrum non dividit et Romanae dignitas ecclesiae una cum terreno principatu utriusque provinciae regnum communi iure disponit, ut et rerum principes sua decreta Romanae ecclesiae sancitis praemuniant et ecclesiastica iura principis statutis adiuvantur.*

der Erweiterung des päpstlichen Pflichtenkreises sich ergaben. Da aber der Schutz des Friedens und der Eintracht auch Königspflicht ist, so kam Benedikt logisch ganz richtig zu der Annahme eines geistlich-weltlichen Kondominiums im Reiche: mit gleichem Recht regieren es Papst und Kaiser gemeinsam. Das gegenseitige Verhältnis der beiden Gewalten wußte er dabei so zu formulieren, daß trotz des gemeinsamen Rechtes der Gedanke Gregors IV. von der Erhabenheit der geistlichen Gewalt über die weltliche nicht verloren ging: die erstere bestätigt, die letztere unterstützt. Als feiner Kopf hat sich der Papst in der Aufstellung dieser Theorie bewährt. Freilich waren seine Gedanken praktisch so gänzlich unbrauchbar, daß sie keine Bedeutung gewannen; so viel ich weiß, ist keiner der späteren auf sie zurückgekommen. Aber umgebildet zu dem Satze von dem notwendigen Zusammenwirken der beiden Gewalten lebten sie lange fort.

In den Anschauungen Gregors IV., Leos IV. und Benedikts III. sowie in den Lehren der Urheber der falschen Rechtsquellen sind die Grundlagen gegeben, auf denen Nikolaus I. weiter baute.

Auch für ihn bildete die geistliche Gewalt der Päpste den Ausgangspunkt. Jedermann weiß, wie umfassend und wie unumschränkt er sie dachte: sie erstreckt sich über alle Teile der christlichen Welt und bezieht sich auf alles, was die Kirche betrifft¹⁾; Kleriker wie Laien, Fromme und Gottlose sind ihr unterworfen, und alles, Großes wie Kleines ordnet sie²⁾. Es ist ein bizarrer, aber anschaulicher Ausdruck der Unermeßlich-

1) Ep. 18 Migne Bd. 119 S. 799: *Sedes hæc sancta atque præcipua, cui domini regis est sollicitudo curaque commissa in omnibus mundi partibus rectitudinis suae dispositione salubri cuncta ordinare perficereque divino freta procurat auxilio.* Ep. 32 S. 821: *Pastoralis sollicitudinis cura constringimur et loci sublimitate, qua nos superna providentia totius domus suae generalitati præposuit, provocamur, ut apostolatus nostri apex in ea tanquam lapis positus angularis ad imitationem ipsius fidelibus quidem et humilibus tutissimum et firmissimum refugium, quo cuncti frangantur tumentes hostium fluctus, exhibeat, his autem qui offendunt verbo nec credunt, in quo et positi sunt, sit lapis offensionis.*

2) Ep. 75 S. 904: *Totius ecclesiae . . . generaliter sollicitudinem gerimus et omnium utique qui ecclesiam faciunt cura constringimur, atque omnium quorum nos maxima cura exspectat nostrum præcipue debent promereri iudicium . . . non scilicet solum metropolitanorum, sed et omnium omnino sacerdotum, quinimo universorum, qui se de ovibus principaliter divinitus Petro commendatis esse non nesciunt, i. e. non solum*

keit der päpstlichen Gewalt, daß Nikolaus einmal sagt, der Papst sei geistlicherweise allgegenwärtig und allwissend¹⁾. Er hätte hinzufügen können allmächtig. Denn auch darin bewährt sich die Unumschränktheit der geistlichen Gewalt, daß sie an kein Gesetz gebunden ist als an das Recht der Kirche²⁾.

Wie eben erwähnt ließ Benedikt III. den Papst an der Regierung des Reichs Anteil nehmen. Nikolaus hat die Ansicht seines Vorgängers nicht wiederholt. Aber er dachte die geistliche Gewalt selbst als Herrschaft im eigentlichen Sinn des Wortes. Demgemäß liebte er es, sie als Regierung zu bezeichnen³⁾.

Um so verständlicher ist seine Forderung unbedingten Gehorsams. Ungehorsam galt ihm als ein ebenso verabscheuenswerter Frevel wie Abgötterei, Widerspruch gegen die Kurie als nichts anderes denn Blasphemie⁴⁾. Er forderte den Gehorsam natürlich in erster Linie von dem Klerus und dem Episkopat. Aber er war überzeugt, daß Könige und Fürsten ihm genau denselben Gehorsam wie Bischöfe und Priester zu leisten hätten. Wenn Ihr, schreibt er an den Kaiser des oströmischen Reiches, unseren Mahnungen gehorcht, und was wir Euch vorhalten erfüllt, so werden wir Euch die Erlaubnis geben, an der Gemeinschaft mit

cunctorum qui de illorum numero sunt, de quibus dominus principi apostolorum dixit: Tu aliquando conversus confirma fratres tuos, sed etiam qui de his piscibus sunt, qui intra rete, quod ab ipso ad litus trahi specialiter iussum, esse se recognoscunt. Ep. 111 S. 1114: Sollicitudinis, quam pro universis ecclesiis dominicis sustinemus, necessitas nos compellit de omnium fidelium statu impigram gerere providentiam. Ep. 23 S. 804, 98 S. 1019 u. ö.

1) Ep. 24 S. 805: Sedis apostolicae, quae ubique ex ministerio sibi credito spiritualiter praesto est, cognitionem omnino non latet etc.

2) Ep. 77 S. 910: Ne iustitiam regere nostrae tantum videamur voluntatis arbitrio ac per hoc aestimemur ecclesiasticis legibus obviare, sancimus etc. Die Bindung an die kirchlichen Gesetze ist freilich ein sehr elastisches Band, da sie nach der Ansicht des Papstes festsetzen, daß er über den Gesetzen stehe, ep. 33 S. 824: Secundum indultam nobis a sanctis regulis potestatem, quae praecipunt id observandum quod nostro qualicumque consilio visum exstiterit.

3) Ep. 31 S. 820: Ad hoc regiminis curam suscepimus, ut pie precantium votis faveamus. Ep. 86 S. 949: Romana ecclesia, quae in Petro noverat, eam totius iura potestatis pleniter meruisse et cunctorum Christi ovium regimen accepisse.

4) Ep. 155 S. 1167; 104, 6 S. 1085; 98 S. 1041.

der katholischen Kirche Anteil zu haben¹⁾. In demselben Tone sprach er zu den abendländischen Königen Ludwig d. D., Karl d. K. und Lothar II.²⁾. Die Pflicht des Gehorsams ist so unbedingt, daß sie auch dann bestehen bleibt, wenn der Papst im Unrecht ist³⁾, oder wenn er hier so und dort so handelt; denn er ist niemand gegenüber zur Aufklärung und Rechenschaft verpflichtet⁴⁾.

Die so gedachte geistliche Gewalt des Papstes beruht darauf, daß er der Stellvertreter des Petrus ist. Nikolaus hat jenen mystischen Gedanken, daß die lebendige Gewalt des Petrus in seinen Nachfolgern gegenwärtig ist⁵⁾, aufgenommen und fortgebildet: nach ihm lebt und handelt Petrus in den Päpsten: nicht eigentlich der jeweilige Papst, sondern der Apostel in ihm trägt die Lasten aller derer, die beschwert sind, und nicht nur der Papst, sondern Petrus selbst verpflichtet diejenigen, von denen er einen Dienst fordert⁶⁾.

So umfassend Nikolaus die geistliche Gewalt dachte, so ließ er doch die weltliche nicht aufgesogen werden. Vielmehr stand er auf dem gleichen Boden, wie die fränkischen Theologen, die unter der Maske Isidors sprachen. Auch er forderte Scheidung des geistlichen und weltlichen Gebietes. Es galt ihm als ebenso unrecht, daß ein Kaiser sich bischöfliche Rechte anmaße, wie daß ein Bischof den kaiserlichen Namen usurpiere. Sei es den Streitern Christi verwehrt, sich in irdische Geschäfte zu verflechten, so müßten die Verwalter des Irdischen von den geistlichen Dingen sich ferne halten. Nur dadurch glaubte er die gesunde Entwicklung beider Gewalten gewährleistet. In dieser Überzeugung ließ er sich auch durch die Erinnerung an Melchisedek, den König und Priester, nicht irre machen. Denn was er typisch war, sei in Christo, dem wahren Priester und König, erfüllt worden; aber Christus selbst habe nun das priesterliche und das königliche Amt geschieden, und es so geordnet, daß die christlichen Kaiser zum ewigen Leben der Priester bedürften und die Priester für das weltliche Dasein von den Gesetzen der Kaiser Anwendung machten⁷⁾.

1) Ep. 86 S. 957; vgl. S. 969; 98 S. 1035, S. 1045.

2) Ep. 18 S. 790; 96 S. 977. 35 S. 833; 83 S. 921 ff.

3) Ep. 36 S. 836.

4) Ep. 93 S. 973: *Licet nulli iactanter haec proferenti nobis necesse sit respondere.*

5) Vgl. S. 9 Anm. 2.

6) Ep. 107 S. 1094; 148 S. 1143 A.

7) Ep. 86 S. 960. Auch hier ist die vorsichtige Formulierung bemerkenswert:

Der Grundsatz: Scheidung der Gebiete, ist klar ausgesprochen. Aber ist er auch durchgeführt? Er wäre es, wenn Nikolaus jede Gewalt in ihrem Kreise als autonom betrachtete. Allein das ist nicht der Fall. Er zieht die Konsequenzen aus seiner Anschauung noch einseitiger als die Verfasser der pseudo-isidorischen Dekretalen. Die Autonomie der Kirche vertritt er mit der gleichen Entschiedenheit wie sie. Sobald das geistliche Gebiet beginnt, hört das Recht der Fürsten zu gebieten auf. Schon in dem Wort Befehl liegt, wenn es dem römischen Bischof gegenüber gebraucht wird, ein Verstoß gegen die Ehrfurcht, die jeder Christ dem Apostel Petrus schuldig ist¹⁾. Jedes tatsächliche Eingreifen der weltlichen Gewalt in die kirchlichen Angelegenheiten, sei es bei der Wahl der Bischöfe oder bei dem Gericht über dieselben oder bei der Beschlußfassung der Synoden, ist eine Kränkung des Rechts der Kirche²⁾. Nikolaus glaubte, kaum eines Beweises hierfür zu bedürfen. Der Satz: die weltliche Gewalt kann nicht lösen noch binden, galt ihm als ein Axiom, das nicht bewiesen werden muß³⁾. Der Versuch in das geistliche Gebiet überzugreifen, erschien ihm deshalb als etwas Irrationelles⁴⁾. Ihm gegenüber ist nur die Antwort: So will und so beschließe ich, am Platz⁵⁾.

ut et christiani imperatores pro aeterna vita pontificibus indigerent et pontifices pro cursu temporalium tantummodo rerum imperialibus legibus uterentur, quatenus spiritalis actio carnalibus distaret incursibus. Das Gesetz ist für die Kirche deshalb vorhanden, weil es ihr nützt.

1) Ep. 86 S. 930 f. An den Kaiser Michael, besonders S. 930 D: Praeterea scripsistis, iussisse vos quosdam, qui sub nobis existunt, mitti ad vos. Quod longe est a piorum imperatorum affectu, quorum sicut locum tenetis, utinam ita et pietatem sectemini, quod longe inquam, est a principibus sedis apostolicae reverentiam observantibus. S. 931 C: Vos quasi non mansuetudinis et reverentiae sed solius imperii eorum haeredes effecti et in causa pietatis illos imitari nolentes, praecepissee, iussisse ac imperasse vos . . . asseritis . . . Nusquam vos ad tantam circa sedem b. Petri apostolorum principibus irreverentiam devenisse cognovimus.

2) Hiefür sind besonders die in der Sache Ignatius—Photius an den orientalischen Kaiser gerichteten Briefe beweisend.

3) Ep. 98 S. 1029: A saeculari potestate nec ligari nec solvi sacerdotem posse, manifestum est.

4) Ep. 86 S. 960: Hi, quibus tantum humanis rebus et non divinis praeesse permissum est, quomodo de his, per quos divina ministrantur, iudicare praesumant, penitus ignoramus.

5) Nikolaus bemerkt ep. 98 S. 1026, er wolle Ignatius nicht rechtfertigen, sed ita

Somit hat auf der einen Seite die Kirche das Wort allein. Nicht so auf der anderen der Staat. Das ist schon dadurch ausgeschlossen, daß Nikolaus die seit Augustin unter den Theologen eingebürgerte Anschauung teilte, daß der Staat eine Aufgabe für die Kirche habe: das Imperium dient dem Bestand und der Verteidigung der Kirche; wie das Heil des Volkes, so ist die Freiheit und die Erhabenheit der römischen Kirche der Zielpunkt für die Regierung des tüchtigen Kaisers¹⁾. Schon durch diese Gedanken war dem Träger der geistlichen Gewalt die Führerstellung dem Inhaber der weltlichen gegenüber gesichert. Zur direkten Überordnung des ersteren über den letzteren führte die Reflexion über die päpstlichen Pflichten.

Hier begegnen wir zunächst bekannten Gedanken. Nikolaus bezeichnet einmal den römischen Stuhl als Liebhaber des Friedens und der Gerechtigkeit²⁾. Demgemäß spielt die Vorstellung, daß er verpflichtet sei für den Frieden in der Kirche, d. i. unter den Christen, Sorge zu tragen, bei ihm eine große Rolle. Mit der gleichen Wendung nennt er die Unterdrückung alles dessen, was der Kirche schädlich ist, den dem Imperium zukommenden Dienst, und die Vertretung des Friedens den dem Papsttum zukommenden Dienst³⁾. Für den Frieden zu sorgen ist also im

volumus et ita decernimus, istiusmodi pontificem digna pro factis recipere . . . Ita inquam volumus et ita decernimus, hunc imo quemcunque pontificem iustae subdi sententiae . . . Ita volumus et ita decernimus, istius imo vero cunctorum sacerdotum causas examinare . . . ut paternos terminos non transgrediamur . . . Ad extremum ita volumus et ita decernimus pontificem qualiscunque sit iudicari, ut ecclesiae . . . iura nulla temeritate . . . frangantur.

1) Ep. 13 S. 794: Plissimum imperium vestrum ad statum et defensionem sanctae suae ecclesiae per multa annorum conservet curricula. Ep. 78 S. 912: Liceat dilectissimo filio nostro . . . imperium suum . . . quieta possidere tranquillitate . . . ad salutem et defensionem populi Christiani et ad s. matris suae, Romanae sc. insignis ecclesiae, libertatem et sublimitatem. Die Kaiser werden demgemäß nur nach ihren Leistungen für die Kirche beurteilt, Ep. 86 S. 959, 96 S. 977.

2) Ep. 26 S. 809.

3) Ep. 98 S. 1042 an Kaiser Michael: Evellas et destruas et disperdas et dissipes iuxta competens imperio vestro ministerium, omnes argumentationes diabolicas. Ep. 79 S. 915: Quisquis . . . adversus . . . filium nostrum Augustum (d. h. den Kaiser Ludwig) referre tentaverit, noverit . . . apostolatam nostrum iuxta competens sibi ministerium procul dubio reluctaturum.

strengen Sinn des Wortes Ausrichtung der päpstlichen Berufspflicht¹⁾. Aber indem der Papst ihr genügt, schlägt sein geistliches Handeln in politisches um: aus der geistlichen Pflicht wird ein politisches Recht. Mit völliger Deutlichkeit gibt sich dieser Umschlag in den Briefen kund, durch die Nikolaus für die Wahrung des Friedens zwischen Karl d. K. und Kaiser Ludwig eintrat²⁾. Der erste, an den König gerichtet, beginnt wie eine Predigt: man hört davon, daß Christus unser Friede ist und daß, wer Liebe und Friede nicht im Herzen hat, Christum von sich treibt, daß das apostolische Amt die Aufgabe hat, dahin zu arbeiten, daß Christus durch Liebe und Friede Gestalt gewinne in den Herzen. Aber diese Reflexionen leiten nur die Forderung ein: der Vertrag, den ihr miteinander abgeschlossen habt, bleibe in unverletzlicher Geltung. Sofort aber lenkt der Papst wieder auf das geistliche Gebiet zurück, indem er an das Wort des Herrn erinnert: den Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Der Gedankengang im zweiten Brief, der an die Bischöfe gerichtet ist, ist der gleiche. Nur äußert der Papst seine Anschauung bestimmter, unverhohlener als im Brief an den König; er läßt keinen Zweifel, daß er seine Aufforderung zum Frieden als Befehl gedacht hatte; denn er erklärt den Bischöfen, er werde seiner Pflicht gemäß, sich einem jeden widersetzen, der ihr entgegen handele³⁾. Gewiß hatte er dabei nur die Anwendung geistlicher Strafen im Sinne; aber sie sollten als Zwangsmittel dienen, um den König zur Beobachtung der politischen Gebote des Papstes zu nötigen.

Auf denselben Punkt wurde Nikolaus durch die Erwägungen über die päpstliche Disziplinalgewalt geführt. Der Satz, von dem er ausging, ist, daß der päpstliche Stuhl das Recht hat, über die ganze Kirche zu richten⁴⁾. Der Ehehandel Lothars II. stellte ihn vor die Frage, ob dieses Recht in seinem ganzen Umfang auch einem König gegenüber angewandt werden könne und müsse. Er stand nicht einen Augenblick an, sie zu bejahen. Auch über den König kann die Exkommunikation verhängt

1) Ep. 79 S. 913: *Studium nostrum semper fuit et est, ut pro . . . pacis bono non solum his qui prope sed et his qui longe sunt officii nostri vellemus iugem et impigrum extendere famulatum.*

2) Ep. 78 u. 79 S. 911 ff.

3) Die Stelle S. 16 Anm. 3.

4) Ep. 104 S. 1084: *Sedes apostolica de tota ecclesia fas habet iudicare.*



werden, und im Falle seiner Unbußfertigkeit muß dies geschehen. Nikolaus dachte die Exkommunikation als Ausschluß aus der Gemeinschaft der Christen¹⁾. Darin lag aber, daß der gebannte König unfähig zur Regierung ist: die Exkommunikation zieht den Verlust der Krone nach sich. Nikolaus hat diesen Satz nicht unumwunden ausgesprochen, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß er so geurteilt hat: da er Lothar der Exkommunikation für schuldig hielt, so bezeichnete er sein Recht auf die Regierung, schon ehe der Bann ausgesprochen war, als zweifelhaft²⁾; er bemerkte, daß er Bedenken habe ihn öffentlich zu verkündigen, da das zum Blutvergießen führen, Kriege entzünden würde³⁾. Auch hier schlägt also das geistliche Urteil in ein politisches um: kraft seiner unumschränkten kirchlichen Disziplinargewalt entscheidet der Papst nicht nur, wie die Fürsten zu handeln haben, sondern er entscheidet auch, wer König sein kann.

In diesen beiden Fällen benützte Nikolaus Gedanken, die schon früher ausgesprochen waren; er fügte ihnen einen neuen hinzu, der sich als ebenso gehaltreich erwies wie sie: es ist die Pflicht des Papstes sich aller Unterdrückten anzunehmen⁴⁾. Sie ergibt sich nicht nur daraus, daß alle Christen verbunden sind, ihren Brüdern zu helfen, sondern sie gilt ganz speziell den Päpsten, hat doch der Herr zu Petrus gesagt: Stärke deine Brüder⁵⁾. Ruft vollends ein Bedrängter das Eingreifen der Kurie an, so darf sie nicht zurückbleiben⁶⁾. Und sie hat dann nicht nur zu

1) Ep. 80 S. 916: *Post nostram ac sanctae ecclesiae in ipsum prolatam manifestam sententiam, nulla cum eo eritis communione potituri.*

2) Ep. 80 S. 915: *Saepe . . . apostolatus nostri pro causa . . . regis Lotharii, sed utinam regis, sollicitudinem cognovistis.*

3) Ep. 83 S. 924 A; vgl. 149 S. 1149: *Non putamus te in tantam tui perniciem devolvendum, ut contra nostras diffinitiones . . . agere quocunque modo consentias, cum tibi potius et regno tuo, quam Theutbergae, si ad hoc tam immane piaculum dilapsus fueris, acquiras omnino dispendium.*

4) Ep. 89 S. 904: *Etiamsi nullo speciali privilegio ad hanc curandam — es handelt sich um eine Appellation — principaliter incitarem, oppressis tamen subvenire et ad exemplum dominicum elisos erigere et compeditos solvere nos oportet.*

5) Ep. 104 S. 1084.

6) Ep. 146 S. 1138: *Siquidem tu — Theutberga — . . . non solum innoxia saepe comprobata es, verum et ecclesiae semper auxilium provocasse dignosceris, insuper et sancti apostolorum principis praesidium refugiumque petisti. Unde sedes apostolica tuam causam coepit discutere et speciali quidquid quaestionis emersisset iudicio suo reservare*

mahnen, sondern sie hat zu gebieten. Nikolaus dachte dabei so wenig an Beschränkung auf kirchliche Angelegenheiten, daß er von dem angegebenen Gesichtspunkte aus selbst in einer Lehnssache intervenierte; er bemerkte dabei, auf Grund der Autorität der Gesetze sei eine Mahnung, auf Grund seines Erlasses ein Befehl am Platz¹⁾.

Auf diese Weise wurde der Träger der geistlichen Gewalt auch in politischen Dingen dem Inhaber der weltlichen vorangestellt. Die Folge war, daß sich die Möglichkeit der Kreuzung päpstlicher und königlicher Befehle verstärkte. Man braucht nicht zu sagen, daß Nikolaus die Anschauung Gregors IV. teilte, daß in solchen Fällen die päpstlichen Befehle vorangingen; bezeichnend aber ist, daß er dies als einen allgemein anerkannten Grundsatz betrachtete²⁾. Er trug auch kein Bedenken, die Folgerungen zu ziehen, die sich daraus ergeben. Vor allem ist die Pflicht, die staatlichen Gesetze anzuerkennen, nur relativ: sie seien, äußert er, nicht völlig zurückzuweisen; aber sie stünden den evangelischen, apostolischen und kanonischen Festsetzungen nach, und diesen könne also durch sie kein Eintrag geschehen³⁾. Daraus folgt weiter das Recht des Papstes, überhaupt der Vertreter der Kirche, zum Ungehorsam gegen staatliche Anordnungen⁴⁾. Dieser Gedanke aber wird dahin weiter ge-

proposit. Quamobrem quisquis contra te agit, non solum ecclesiam Dei graviter laedit, verum etiam sedem apostolicam, de cuius iudicio non licet retractari, vehementer adversus se commovere convincitur; vgl. 149 S. 1149.

1) Ep. 112 S. 1116. Lothar II. hatte nach dem Tode eines Grafen, namens Berengar, dessen Lehen zurückgenommen und an Normannen verliehen. Darüber erhob die Witwe an der Kurie Klage, und Nikolaus gab nun Karl d. K. und Ludwig II. den Auftrag per missum aut epistolam tam ex nostra sanctione iubendo, quam ex vestra parte rogando seu legum auctoritate monendo bei Lothar für sie einzutreten. Auch daß die Lehen an Normannen gekommen waren, fand er tadelnswert.

2) Ep. 35 S. 828: Constat constitutionibus mundanarum legum et imperatorum non in omnibus ecclesiasticis controversiis utendum esse, praesertim cum inveniuntur ecclesiasticae ac canonicae sanctioni obviare.

3) Ep. 35 S. 829.

4) Ep. 86 S. 958 an Kaiser Michael: Nolite nobis minas praetendere, quoniam nec illas . . . metuimus, nec per has praecepta vestra, nisi divinis fuerint iussis ornata, faciemus. Jaffé, Reg. pont. 2. Aufl. No. 2766. an die französischen und deutschen Bischöfe: Si unanimes fueritis, quis est qui vobis resistat? Patres nostri etiam regibus restiterunt.

führt, daß es ihre Pflicht sei, falsche Ordnungen zu zerstören¹⁾; überhaupt seien staatliche Einrichtungen, die von der Kirche nicht gebilligt werden, unzulässig²⁾. Man geht über die Gedanken Nikolaus I. nicht hinaus, wenn man sagt, er behaupte für die Kirche das Recht der Revolution. Einem Bischof, der sich ihm gegenüber auf die 1. Petri 3 ausgesprochene Pflicht, dem König untertan zu sein, bezogen hatte, erwiderte er: Sehet zu, ob die Könige und Fürsten, von denen ihr sagt, daß ihr ihnen untertan seid, in Wahrheit Könige und Fürsten sind. Sehet zu, ob sie zuerst sich selbst gut beherrschen und dann ihr Volk. Denn wer gegen sich selbst schlecht ist, gegen wen wird er gut sein? Sehet zu, ob sie mit Recht an der Spitze stehen. Denn sonst sind sie vielmehr für Tyrannen zu halten, denn als Könige zu achten. Ihnen aber müssen wir widerstehen und uns entgegensetzen, statt ihnen untertan zu sein. Wären wir solchen untertan und nicht übergeordnet, so müßten wir ihre Verbrechen begünstigen³⁾.

Man sieht: der Grundsatz der Trennung der beiden Gebiete verhinderte nicht, daß Nikolaus jede Schranke, die das Übergreifen der geistlichen Gewalt in das weltliche Gebiet hemmte, beseitigte. Sie kann nicht nur eingreifen, sondern sie muß es; das folgt unmittelbar aus ihrem Wesen und aus ihrer Aufgabe: denn nicht nur für die Existenz der Kirche ist sie notwendig, sondern ebenso für den Bestand der sozialen und politischen Verhältnisse der Welt⁴⁾.

1) Ep. 98 S. 1040: Si male congesta adversus eius — Iesu Christi — famulos, adversus eius ordinationes, adversus eius dispositiones stabilita privilegia reperiuntur, nulla patientia toleramus, et non solum haec destruere totis viribus anhelamus, verum etiam conflatoribus tantae perversitatis dignam vicissitudinem reddere necessario meditamur. Nimirum ne hos quis impunitos intuens aut nunc aut futuro tempore deinceps talia praesumat praestigia falsitatis componere.

2) Ep. 148 S. 1144: Monomachiam — den gerichtlichen Zweikampf — in legem assumi nusquam praeceptum fuisse reperimus. Quam licet quosdam iniisse legimus, sicut sanctum David et Goliath sacra prodit historia, nusquam tamen, ut pro lege teneatur, alicubi divina sancit auctoritas.

3) Ep. 68 S. 888.

4) Ep. 36 S. 836: Quomodo putatis, si opportunitas exegerit, ut vestro regno, vestris nisibus (? , vielleicht fidelibus zu lesen), vestri regni ecclesiis aliquod praestemus solatium aut contra adversarios protectionis clypeum conferamus, si quantum in regni vestri partibus est, quoniam illa omnino scindi non possunt, ea vos aliquatenus minorari

Diese Gedanken drängten dazu, die Scheidung der Gebiete auch in sofern aufzuheben, als die eine Gewalt von der andern abgeleitet wurde. Ziemlich unvermittelt tritt dieser Gedanke in den Briefen an Kaiser Michael und die orientalischen Bischöfe auf; Nikolaus behauptet, der Kaiser und seine Vorfahren hätten nach göttlicher Ordnung die kaiserliche Würde von der Kirche erhalten¹⁾. Durchsichtiger sind seine Vorstellungen, wenn er vom abendländischen Kaisertum spricht. Daß auch bei diesem das Erbrecht gilt, bestreitet er nicht: aber was der Kaiser von seinen Vorfahren ererbt hat, das wird ihm durch die Autorität des apostolischen Stuhles bestätigt²⁾. Doch diese Formel genügt nicht; sie wird also umgebildet: unter Segnung und Ölsalbung hat der Kaiser das Reich durch den Dienst des Fürsten des apostolischen Stuhles erhalten³⁾. Und auch dies ist noch nicht genau: statt „durch den Dienst“ heißt es einfacher: er empfängt das Schwert von dem Vikar des Apostelfürsten⁴⁾. Demgemäß betrachtete Nikolaus die Erhebung der Karolinger: kraft der päpstlichen Rechte, schrieb er an Karl d. K., hätten seine Vorfahren jede Vermehrung ihrer Würde, ihre ganze Herrlichkeit erlangt⁵⁾. Kann er an etwas anderes gedacht haben, als an die Erhebung Pippins zum König, an die Krönung Karls zum Kaiser? die beiden Kronen erteilte der Papst.

Nikolaus hat, so viel ich weiß, den später so oft wiederholten

sinatis, quibus usi patres vestri omne suarum dignitatum incrementum, omnemque gloriam perceperunt? Privilegia namque Romanae ecclesiae totius sunt Christi, ut ita dicamus, remedia ecclesiae catholicae. Privilegia inquam Petri arma sunt contra omnes impetus pravitatum, et munimenta atque documenta domini sacerdotum et omnium prorsus, qui in sublimitate consistunt, imo cunctorum, qui ab eisdem potestatibus diversis afficiuntur incommodis.

1) Ep. 98 S. 1041: *Ingrati filii circa matrem vestram, ex qua imperandi fastigium vos et patres vestri ordine coelitus disposito percepistis, nullatenus apareatis.* Ep. 104 S. 1086.

2) Ep. 79 S. 914 f.: *Liceat ei regna sibi per haereditatum ius derivata, et apostolicae sedis auctoritate firmata et summi pontificis manu capiti superposito diademate augustissime decorata, cum suis fidelibus pie ac iustissime gubernare.*

3) A. a. O. S. 915: *Sinatur omnino a Deo protectum imperium suum, quod cum benedictione et sacratissimi olei unctione, sedis apost. praesule ministrante, percepit . . . moderari.*

4) A. a. O. S. 914: *Machaerae usum, quem primum a Petri principis apostolorum vicario contra infideles accepit, non cogatur in Christi fideles convertere.*

5) Ep. 36 S. 836, die Stelle S. 20 Anm. 4.

Gedanken, daß primär die Kirche im Besitz der beiden Schwerter ist, nicht ausgesprochen. Diese Formel hat nicht ein politischer Papst, sondern ein mystischer Theologe, Bernhard von Clairvaux, geprägt; aber muß man nicht urteilen, daß sie in der Konsequenz seiner Gedanken liegt, daß sie von seinen Voraussetzungen aus unvermeidlich war? Er hat nicht nur das Wort gebraucht, der Kaiser empfängt das Schwert vom Papste, sondern er läßt auch in der seltsamsten Weise Petrus von den beiden Schwertern Gebrauch machen: von dem körperlichen zur Bestrafung des Malchus, von dem geistlichen zur Rache an Ananias und Saphira. In den Päpsten aber lebt und handelt Petrus¹⁾.

Auch für das Verhältnis der beiden Gewalten hat er eine Formel nicht geprägt. Er ist meines Wissens der erste, der die Stelle Genesis 1, 17²⁾, sie allegorisch deutend, auf das Papsttum anwandte: es ist das größere Licht, das Gott in der Kirche geschaffen hat³⁾. Der Komparativ mußte zur Fortführung des Bildes reizen. Aber Nikolaus hat es nicht fortgeführt. Auch lag dem Zusammenhange nach die Parallelisierung der päpstlichen mit der staatlichen Gewalt ferne. Er begnügte sich, durch das Bild die unvergleichliche Stellung, die das Papsttum in der Kirche einnimmt, auszudrücken: es ist die oberste Autorität, der keine andere Autorität übergeordnet sein kann, deren Entscheidungen als Gottes Entscheidungen zu gelten haben⁴⁾. Kann es aber dann oberste Autorität nur in der Kirche sein? Nikolaus hat ein paar mal die Päpste als die Fürsten über die ganze Erde bezeichnet. Aber er hat bei diesen Worten nicht an Herrschaft über die Welt gedacht; er selbst erklärte, sie bedeuteten Fürsten über die ganze Kirche⁵⁾. Irrt man, wenn man vermutet, daß der

1) Ep. 82 S. 918: *Malchi corporali abscissa gladio aure inobedientiam et in Anania et Saphira spirituali verbi mucrone mendacium et avaritiam perculit.*

2) *Fecit Deus duo luminaria magna, luminare maius, ut praeesset diei, et luminare minus, ut praeesset nocti.*

3) Ep. 1 S. 769: *Quam — so wird statt quem zu lesen sein; das Relativum bezieht sich auf die sedes apostolica — Dei filius in s. ecclesia sua tanquam luminare maius in coelo constituit.*

4) Ep. 148 S. 1144; 75 S. 907: *A nobis, imo a Deo.*

5) Ep. 75 S. 900: *Dominus subiturus ad coelos hanc — die Kirche — apostolis commendavit ac per eos tanquam haereditario iure successoribus eorum, nobis sc. quos pastores, episcopos ac pontifices super ipsam constituit, eius providentiae curam indulsit, quatenus pro patribus nati filii et pro eis constituti principes in omnem terram, imita-*

offene Widerspruch jener Formel gegen die grundsätzlich festgehaltene Ansicht von der Trennung der beiden Gebiete ihr wörtliches Verständnis ihm als unzulässig erscheinen ließ? Und doch entsprach jene Formel seinen Überzeugungen: wenn die Päpste die Stellung einnahmen, die er ihnen zuwies, so waren sie tatsächlich die Fürsten der Erde.

Nikolaus war epochemachend für den Gedanken der päpstlichen Welt Herrschaft; das Wort hat er umgedeutet, aber die Vorstellung war klar bei ihm vorhanden, sie ergab sich ihm als unmittelbare Folge aus der Stellung, die der Papst nach dem Glauben des Abendlandes in der Kirche einnahm. Mit der ganzen Energie, die ihm eignete, kämpfte er dafür, daß der Papst das, was er seiner Überzeugung nach war, auch tatsächlich wurde. Er hat nicht ohne Erfolg gekämpft. Aber alles, was er errang, ging unter seinen Nachfolgern wieder verloren. Nicht nur die Obergewalt über das Weltliche, sondern auch die unbedingt freie Gewalt über die Kirche büßten die Päpste wieder ein. Erst als durch die kirchliche Reform des elften Jahrhunderts die letztere erneuert war, war auch die Zeit für die Erneuerung der ersteren gekommen.

Daß die Vertreter der Kirche im Investiturstreit zum Gedanken der Trennung der beiden Gebiete zurückkehrten, ist leicht verständlich. Ihr Ziel war zunächst das Übergreifen der weltlichen Gewalt auf das kirchliche Gebiet in der Ernennung und der Investitur der Bischöfe zu beseitigen. Festgehalten wurden dabei die Gedanken, daß die weltliche Gewalt verpflichtet ist der Kirche zu dienen, und daß die geistliche Gewalt ihrem Wesen nach höher steht als die weltliche. Das ist der Standpunkt des bedeutendsten Mitkämpfers Gregors VII., des Kardinals Humbert. Er behauptet klar und bestimmt: Wie es den Klerikern verwehrt ist, weltliche Geschäfte zu treiben, so auch den Laien kirchliche. Zur Begründung beruft er sich im allgemeinen auf Pseudoisidor, dann besonders auf Gregor d. Gr.¹⁾. Diese Trennung schließt nicht aus, daß die Laien der

tores eorum essemus, sicut et ipsius Christi. Ep. 86 S. 949: Pro quibus patribus nos divinitus . . . nati sumus filii et constituti, licet eis longe meritis impares, principes super omnem terram, i. e. super universam ecclesiam. Terra enim ecclesia dicitur.

1) Adv. Simon. III, 9 S. 208. In Bezug auf den Beweis sagt er: Habent inde utriusque — Kleriker und Laien — sibi regulas prae fixas tam a sancto papa et martyre Stephano ceterisque pontificibus sanctorumque patrum conciliis, quam et a principibus

Kirche dienen. Mit einem Anklang an die Worte Nikolaus' I. bemerkt er über die Fürsten, sie empfangen das Schwert von den Priestern Christi und würden von ihnen gesalbt, damit sie zur Verteidigung der Kirche kämpften und wo es not tut Krieg führten¹⁾. Am lehrreichsten ist, was Humbert über das Verhältnis der beiden Gewalten sagt; wir erfahren dabei, daß die Stelle von den beiden Lichtern jetzt benützt wurde; aber von den Vertretern der staatlichen Gewalt im Gegensinne: ihnen galt die Sonne als das Bild des Königs, der Mond als das der kirchlichen Gewalt. Andere sprachen wohl auch von den beiden Sonnen²⁾. Humbert selbst gebrauchte einen anderen Vergleich; für ihn ist das Verhältnis von Seele und Leib das Abbild des Verhältnisses von Kirche und Staat³⁾. Alles, worauf er Gewicht legte: die Verschiedenheit der beiden Gewalten, ihre Zusammengehörigkeit und die überragende Bedeutung der geistlichen, war darin ausgedrückt. So nimmt die Kirche die Oberstellung ein; aber Humbert dachte ihre Herrschaft nicht als weltlich. Denn sie herrscht durch Lehre und Ermahnung⁴⁾. Dem entspricht seine Betrachtung der konstantinischen Schenkung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er die Urkunde gekannt hat; aber er hat sie verstanden wie die Verfasser der falschen Dekretalen. Ihre Worte wiederholend erwähnt er die Tatsache der Schenkung⁵⁾.

In den Anschauungen Humberts liegt ein Zurückweichen hinter die Ideen Nikolaus' I. Die Entwicklung drängte jedoch über sie hinaus. Wie wir bemerkten, lag in ihnen ein Widerspruch: die Scheidung der Gebiete und die Ausdehnung der päpstlichen Gewalt über das Weltliche war genau

catholicis; es folgen dann Stellen aus der Vita und den Briefen Gregors des Gr. Bei Stephan ist vermutlich an die pseudo-isidorische ep. 2, 12 S. 186 gedacht: *Laicis, quamvis religiosi sunt, nullo tamen de ecclesiasticis facultatibus aliquid disponendi legitur unquam attributa facultas.*

1) III, 15 S. 217.

2) III, 21 S. 222.

3) A. a. O.: *Qui sacerdotalem et regalem dignitatem vult irreprehensibiliter et utiliter conferre, dicat sacerdotium in praesenti ecclesia assimilari animae, regnum autem corpori, quia invicem se diligunt et vicissim sese indigent suamque sibi operam vicissim exigunt et impendunt. Ex quibus sicut praeminet anima et praecipit, sic sacerdotalis dignitas, utputa caelestis terrestri.*

4) S. 226: *Ab una earum potestate populus doceri, ab altera debet regi, quarum neutra populum inconsiderate sequi.*

5) III, 8 S. 207.

genommen unvereinbar. Es ist die Bedeutung Gregors VII. diesen Widerspruch beseitigt zu haben.

Er erreichte es durch die Verschiebung der Vorstellung der päpstlichen Herrschaft. Sie ist bei ihm nicht mehr nur geistliche Gewalt¹⁾, sondern allgemeine Herrschaft, *universale regimen*²⁾. Die alte Formel, daß die römische Kirche Fürstin und Mutter aller übrigen Kirchen ist, wird nun ergänzt durch die Hinzufügung des Wortes Völker: sie ist Fürstin und Mutter aller Kirchen und Völker³⁾. Ganz entsprechend ist, daß der Apostel Petrus nicht mehr nur Fürst der Apostel heißt; er ist zum Fürsten über die Reiche der Welt geworden⁴⁾. Demgemäß ist die päpstliche Pflicht Fürsorge für alle, *universalis sollicitudo*⁵⁾. Gregor schreibt an König Suein von Dänemark, die Sorge nicht nur für Könige und Fürsten, sondern für alle Christen liege ihm ob⁶⁾, und Wilhelm dem Eroberer hält er vor, daß der Papst vor Gott die Könige und alle Christen vertrete und Gott Rechenschaft für sie ablegen müsse⁷⁾.

Da somit die päpstliche Gewalt an und für sich Geistliches und Weltliches umspannt, so bedurfte Gregor die früheren Vorstellungen, die das Übergreifen in den weltlichen Kreis rechtfertigen sollten, nicht mehr. Er leitete demgemäß seine Anschauung direkt aus der dem Petrus von Christo übertragenen Gewalt ab. Die Grundstelle, auf die er immer wieder zurückkommt, ist Matth. 16, 19: Was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein. Das Wort gehörte zu den am meisten benützten Stellen des Neuen Testaments. Seit Cyprian bezog man es allgemein auf die Macht der Sündenvergebung. Gregor verstand die Stelle, ohne gegen diese Auslegung irgendwo Einsprache zu erheben, in einem umfassenderen Sinn: sie schließt die ganze päpstliche Gewalt, das oberste Verfügungs-

1) Diese ist jetzt nicht die *potestas* überhaupt, sondern *principalis potestas*, Reg. IV, 2 S. 243, s. die Stelle S. 27 Anm. 1.

2) Reg. II, 51 S. 167: *Ex universali regimine, quod nobis commissum est, omnium ad nos causa vicinius ac magis proprie spectat.*

3) Reg. IV, 28 S. 283.

4) Reg. I, 63 S. 82: *B. Petrus apostolus, quem dominus Iesus Christus rex gloriae principem super regna mundi constituit.*

5) Reg. VI, 29 S. 365: *Nostrae universali sollicitudini congruens.*

6) Reg. II, 51 S. 167.

7) Reg. VII, 25 S. 419.

recht über Irdisches und Himmlisches in sich. Gregor sagt geradezu: Indem Gott dem Petrus alle Fürstentümer und Gewalten des Erdkreises unterwarf, hat er ihm das Recht, im Himmel und auf Erden zu binden und zu lösen, übertragen¹⁾. Man versteht von hier aus, wie es gemeint ist, wenn er ein anderes Mal sagt, bei der Übertragung der Schlüsselgewalt an Petrus habe Gott niemand ausgenommen und nichts seiner Gewalt entzogen²⁾. Der Gedanke geht weiter als die Vorstellung eines obersten Gerichtes; er schließt die der obersten Leitung in sich. Wenn Gregor als sein Trachten bezeichnete, allen allüberall heilsame Ratschläge zu erteilen, wie es die Umstände forderten, Mahnungen oder Verbote zu erlassen, so erfüllte er damit nur die Pflicht, die er zu haben glaubte³⁾.

Der Doppelcharakter der päpstlichen Gewalt tritt im Handeln des Papstes überall an den Tag. Gregor betrachtet sich nicht nur als den Wächter der göttlichen, sondern auch der menschlichen Gesetze⁴⁾; es erscheint ihm natürlich, daß er mit weltlichen und geistlichen Mitteln handelt⁵⁾. Selbstverständlich ist, daß ihm das oberste weltliche Gericht ebenso gebührt wie das oberste geistliche. Der Gedanke der Scheidung der Gebiete ist so völlig aufgegeben, daß der Satz: Wenn der Stuhl des Petrus

1) Reg. VII, 6 S. 385 f. an Adefons von Leon u. Castilien: Omnipotenti Deo laudes et gratias agimus, qui gloriam vestram . . . b. Petro ap. principi fide ac devotione coniunxit, cui omnes principatus et potestates orbis terrarum subiciens ius ligandi atque solvendi in coelo et in terra contradidit.

2) Reg. IV, 2 S. 242: Cur non adtentunt vel potius erubescendo confitentur, quia ubi Deus b. Petro principaliter dedit potestatem ligandi et solvendi in coelo et in terra, nullum exceptit, nihil ab eius potestate subtraxit? VIII, 21 S. 454: Quis in hac universali concessione ligandi atque solvendi a potestate Petri se exclusum esse existimat, nisi forte infelix ille, qui . . . diaboli se subicit oneri . . .? Cui tamen hoc ad miseram libertatem minime proficit, quod potestatem Petri divinitus sibi concessam a superba cer vice excutit, quanto eam quisque per elationem ferre abnegat, tanto durius ad damnationem suam in iudicio portat.

3) Reg. VIII, 49 S. 501.

4) Ep. coll. 14 S. 358, von den Verbrechen Heinrichs IV., propter quae eum non excommunicari solum . . . sed ab omni honore regni absque spe recuperationis debere destitui, divinarum et humanarum legum testatur et iubet auctoritas.

5) Reg. VIII, 10 S. 439 an den Iudex von Cagliari: Quia devotionem b. Petro te habere in legato suo monstrasti, si eam sicut oportet servare volueris, non solum per nos nulli terram vestram vi ingrediendi licentia dabitur sed etiam si quis attemptaverit et saeculariter et spiritualiter prohibebitur a nobis ac repulsabitur.

das Himmlische und Geistliche löst und richtet, um wie viel mehr das Irdische und Weltliche, als zwingender Beweis für das Recht auf das irdische Gericht betrachtet wird¹⁾. Aus dem alten kirchlichen Rechtssatz, daß die *Causae maiores* in Rom zu entscheiden seien, zieht Gregor unbedenklich die Konsequenz, daß die Entscheidung im Streite Heinrichs IV. und Rudolfs von Schwaben um die Krone ihm gebühre²⁾. In der Gewalt des Petrus trifft er Bestimmungen über Krieg und Friede³⁾, befindet er über die Zulässigkeit von Bündnissen⁴⁾ und urteilt er über die Rechtmäßigkeit von Königswahlen⁵⁾. Er macht von seinem Rechte als Stellvertreter des Petrus ebenso Gebrauch, wenn er einem frommen König die ewige Seligkeit versichert⁶⁾, wie wenn er einem unfügsamen die Re-

1) Reg. IV, 2 S. 242: *Quodsi sancta sedes apostolica divinitus sibi collata principali potestate spiritualia decernens diiudicat, cur non et saecularia?* Reg. IV, 24 S. 279: *Si coelestia et spiritualia sedes b. Petri solvit et iudicat, quanto magis terrena et saecularia.* Reg. VII, 14^a S. 404: *Si spiritualia iudicatis, quid de saecularibus vos posse credendum est!* Reg. VIII, 21^a S. 455: *Cui aperiendi claudendique coeli data potestas est, de terra iudicare non licet?* Absit. Als Belege folgen 1 Co. 6, 3 und eine Stelle aus Gregor d. Gr. (Reg. XIII, 8).

2) Reg. IV, 23 S. 276: *Desideramus . . . causam inter eos . . . discutere et cuius parti magis ad regni gubernacula iustitia favet demonstrare. Scitis enim quia nostri officii et apostolicae sedis est providentiae maiora ecclesiarum negotia discutere et dicente iustitia diffinire. Hoc autem, quod inter eos agitur negotium tantae gravitatis est tantique periculi, ut si a nobis fuerit aliqua occasione neglectum, non solum illis et nobis, sed etiam universali ecclesiae magnum et lamentabile pariat detrimentum.*

3) Reg. I, 39 S. 58: *Qua de re regi misimus exhortantes et ex parte apostolorum Petri et Pauli eum admonentes, ut interim sese ab armis et omni bellorum infestatione contineat.*

4) Reg. VI, 13 S. 344 f.

5) Reg. IV, 3 S. 246 f.: *Ut vestram electionem . . . apostolica auctoritate firmemus et novam ordinationem nostris temporibus corroboremus, sicut a sanctis nostris patribus factum esse cognoscimus, negocium personam et mores eius . . . indicate.*

6) Reg. V, 10 S. 299 f. Es ist für diese Untersuchung belanglos, aber es zeigt das felsenfeste Vertrauen Gregors zu dem Recht seiner Überzeugung, daß er von seiner Gewalt über Himmel und Erde auch dadurch Gebrauch machte, daß er den Ungehorsamen nicht nur das Heil der Seele versagte, sondern auch das des Leibes, alles Glück dieses Lebens, besonders Sieg im Felde, V, 14^a S. 307; V, 15 S. 310; VI, 1 S. 322; VII, 14^a S. 404; dagegen verteilte er unter die Gehorsamen und Getreuen nicht nur Heil im Jenseits und Sündenvergebung, sondern auch Glück und Sieg VI, 14 S. 346. Er dachte also seine Macht über die beiden Welten als ganz real.

gierung seiner Reiche untersagt. Ja das letztere ist recht eigentlich ein Beweis der ihm eignenden Gewalt: wer im Himmel löst und bindet, der kann auch auf Erden Reiche und Herrschaften der Fürsten und Könige wie den geringen Besitz der Armen einem jeden nach Verdienst nehmen und gewähren¹⁾. Es ist bezeichnend, daß Gregor seine Bedenken gegen die Herrschaft des Erbrechts in den fürstlichen Häusern nicht unterdrückte: wer einen Nachfolger finden könnte, der besser und nützlicher ist als sein Sohn, der sollte nicht diesem sondern jenem die Herrschaft überlassen²⁾. Das Richtige ist, daß die Kirche nach ihrem freien Willen und nach reiflicher Überlegung diejenigen bestimmt, die zu regieren haben³⁾. Daß dabei Rechtsfragen in Betracht kommen, war eine Anschauung, die für ihn überhaupt nicht vorhanden war; entscheidend ist nur die Erwägung der Folgen⁴⁾. Denn die Kirche verfügt frei über alles Irdische⁵⁾. Es war nur die äußerste Konsequenz, daß Gregor als Ideal der Regierung sich dachte, daß die Fürsten in ununterbrochenem Verkehr mit der Kurie stehend über das, was sich in ihrem Lande ereignete, Bericht erstatteten und darüber Weisungen und Befehle von Rom erhielten⁶⁾.

Der Gedanke des Regimen universale ist mit voller Konsequenz durchgeführt. Ihm entspricht die Forderung unbedingten Gehorsams.

1) Reg. VII, 14^a S. 404.

2) Reg. VIII, 21 S. 464: *Non carnali amore illecti studeant filium suum gregi pro quo Christus sanguinem suum fudit praeponere, si meliorem illo et utiliore possunt invenire, ne plus Deo diligendo filium maximum s. ecclesiae inferant detrimentum.*

3) A. a. O.: *Quos sancta ecclesia sua sponte ad regimen vel imperium deliberato consilio advocat, . . . humiliter obediant.* Vgl. IV, 2 S. 146 u. VIII, 26 S. 475 die Anweisungen für die Königswahl.

4) Vgl. was Gregor über sein Verhältnis zu Wilhelm d. Eroberer sagt, VII, 23 S. 414 f. Charakteristisch ist auch der Passus in der Investitur Robert Guiscards: *de illa terra, quam iniuste tenes . . . nunc te patienter sustineo*, VIII, 1^b S. 428.

5) Reg. II, 51 S. 168 an König Suein von Dänemark: *Est non longe a nobis provincia quaedam opulentissima iuxta mare, quam viles et ignavi tenent haeretici; in qua unum de filiis tuis — si eum . . . apostolicae aulae militandum dares cum aliquanta multitudine eorum qui sibi fidi milites essent — ducem ac principem et defensorem christianitatis fieri optamus.* VIII, 10 S. 439, s. die Stelle S. 26 Anm. 5.

6) Reg. V, 10 S. 300 an Harald von Dänemark: *Votum nostrum tale est, quod saepe velimus nuncios tuos videre, per quos possemus tui salutem, animae videlicet et corporis, plenius agnoscere et te mutua vice prout Deus concederet apostolicis institutionibus excitare.*

Nur derjenige kann König sein, der dem Papste gegenüber gehorsam, unterwürfig und brauchbar ist¹⁾. Ein ungehorsamer König geht schon dadurch seiner Würde verlustig, daß er nicht gehorcht²⁾. Denn die formell rechtmäßige Herrschaft ist es materiell nur so lange, als ihr Träger im Gehorsam gegen Rom verharret³⁾.

Wie die Früheren so hat auch Gregor sich über das gegenseitige Verhältnis der beiden Gewalten geäußert; er hat dabei die alten Vorstellungen den neuen Anschauungen über die allgemeine Herrschaft der Päpste gemäß umgestaltet. Man ist an den Brief des Gelasius an den Kaiser Anastasius erinnert, wenn man liest, daß er an Wilhelm den Eroberer schreibt, der allmächtige Gott habe die apostolische und königliche Würde, die alles andere überragten, der Welt zu ihrer Regierung gewährt⁴⁾. Aber die beiden Gewalten sind in anderem Sinn als früher nebeneinander gestellt. Denn Gregor fährt, das Bild, das Nikolaus I. nur einseitig benützt hatte, wiederaufnehmend, fort: denn wie Gott Sonne und Mond geschaffen, daß sie die anderen Lichter überstrahlen, so habe er geordnet, daß die Welt von der apostolischen und königlichen Gewalt durch verschiedenartige Dienstleistungen regiert würde⁵⁾. Doch begnügt er sich nicht den Rangunterschied der beiden Gewalten durch den Vergleich anzudeuten; er bestimmt das gegenseitige Verhältnis dahin, daß die könig-

1) Reg. VIII, 26 S. 475: *Nisi ita oboediens et s. ecclesiae humiliter devotus ac utilis, quemadmodum christianum regem oportet . . . , ei non modo s. ecclesia non fa-vebit sed etiam contradicet.*

2) Reg. IV, 2 S. 242; IV, 23 S. 277. Es versteht sich demnach von selbst, daß der exkommunizierte König unfähig zur Regierung ist.

3) In Bezug auf Heinrich IV. schreibt Gregor 1074: *Quem Deus in summo culmine rerum posuit, Reg. II, 31 S. 144.* Es kam ihm nicht in den Sinn, daß er dadurch an seiner Absetzung gehindert sein könnte. Ihr Recht begründet sich auf die Tatsache, *quia contempsit oboedire, III, 10^a S. 224.*

4) Reg. VII, 25 S. 419: *Credimus, prudentiam vestram non latere, omnibus aliis excellentiores apostolicam et regiam dignitates huic mundo ad eius regimina omnipotentem Deum distribuisse.* Die Stelle aus dem Briefe des Gelasius ist S. 8 Anm. 1 angeführt. Ein literarisches Abhängigkeitsverhältnis zwischen beiden Stellen besteht nicht. Doch mag erinnert werden, daß Gregor den Brief des Gelasius im Gedächtnis hatte; er citiert Reg. VIII, 21 S. 457 f. die betr. Stelle aus ihm.

5) *Sicut enim ad mundi pulchritudinem oculis carnis diversis temporibus repraesentandam solem et lunam omnibus aliis eminentiora disposuit luminaria, sic . . . providit, ut apostolica et regia dignitate per diversa regetur officia.*

liche Würde durch die Sorge der apostolischen Gewalt regiert werde¹⁾. Standen die beiden Gewalten ursprünglich nebeneinander, jede in ihrem Kreise autonom, war dann ein Wertverhältnis zwischen ihnen hergestellt, das der geistlichen das Übergewicht verlieh, so ist jetzt die Unterordnung der weltlichen unter die geistliche vollzogen: beide arbeiten an einer gemeinsamen Aufgabe, dabei ist nur die Weise des Dienstes verschieden und herrscht diejenige, der das Regimen universale eignet. Die Theorie von den beiden Schwertern ist von Gregor nicht fortgebildet worden; er läßt den König das weltliche Schwert führen, er spricht aus, daß er es im Dienste der Kirche zu führen hat²⁾, aber er betont nicht, daß die Kirche es ihm überträgt, und er behauptet nicht, daß sie es besitzt. Nicht als der Stellvertreter, sondern als der Untertan des Papstes handelt der König. Denn nicht wie eine Magd ist die Kirche den Königen unterworfen, sondern als Herrin ist sie ihnen vorangestellt³⁾. Selbst Wilhelm der Eroberer mußte sich von ihm daran erinnern lassen, daß er dem Papst nicht anders gegenüberstehe, als seine Untertanen ihm⁴⁾.

Die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche begründete Gregor zumeist lediglich auf den älteren Gedanken des verschiedenen Wertes beider. Daneben zog er die auf Augustin zurückgehende Theorie über den verschiedenen Ursprung der beiden herbei: die eine entsprang aus Stolz und Herrschsucht, die andere wurzelte in dem göttlichen Erbarmen mit der verlorenen Welt. Aber hier bricht er nun Augustins Ge-

1) *Qua tamen maioritatis et minoritatis distantia religio sic se movet christiana, ut cura et dispensatione apostolica dignitas post Deum gubernetur regia.*

2) Reg. II, 51 S. 168: *Si s. Romana mater ecclesia . . . tuo auxilio in militibus et materiali gladio opus habuerit, etc.* Das Schwert des Petrus führt selbstverständlich auch bei ihm die Kirche, Reg. VII, 4 S. 384.

3) Reg. IV, 3 S. 246: *Non ultra putet s. ecclesiam sibi subiectam ut ancillam sed praelatam ut dominam; VIII, 21: Sanctam ecclesiam non quaerant sicut ancillam sibi subicere vel subiugare, sed . . . decenter studeant honorare.*

4) Reg. VII, 1 S. 380: *Volumus ut eum nostra vice prudentia tua studeat admonere, quatinus honorem, quem sibi a subditis suis graviter ferret non exhiberi, s. Romanae ecclesiae non tantopere laboret imminuere.* Es war konsequent, daß er einen dalmatinischen Herrn, der sich empört hatte, aufforderte, statt dessen seinen König in Rom zu verklagen, Reg. VII, 4, S. 384, und daß er glaubte, darüber entscheiden zu können, ob eine byzantinische Revolution ein unwürdiges und boshafte oder ein gerechtes und vernünftiges Unternehmen sei, VIII, 6 S. 435.

danken ab; denn indem er die Frage aufwirft, ob die Würde, die von den Weltlichen, dazu von denen, die Gott nicht kannten, erfunden wurde, nicht derjenigen unterworfen sei, die der allmächtige Gott nach seiner Vorsehung zu seiner Ehre erfand und der Welt in seinem Erbarmen gewährte¹⁾, kehrt er zu der ihn beherrschenden Vorstellung des verschiedenen Wertes beider zurück. Sie wird nur verschärft, indem das Königtum als Erzeugnis der Sünde erscheint.

Die Konstantinische Schenkung spielte im Gedankenkreise Gregors keine Rolle und konnte keine spielen. Denn seine Theorie von dem universale regimen ging weit über das hinaus, was sie dem Papsttum zu bieten vermochte. Er benützte sie deshalb nur, um die unmittelbare Abhängigkeit einzelner Länder von der Kurie herbeizuführen²⁾. Aber die Behauptung, daß die Könige dem Papste untertan seien, gründete er nie darauf, daß etliche Könige ihm den Lehenseid geleistet hatten. Sie stand ihm fest ohne die Wirklichkeit und trotz der Wirklichkeit; sie war für ihn Glaubenssatz.

Die Gedanken Gregors VII. wurden oder waren Gemeingut der gregorianischen Partei. Das sieht man aus der Streitschriftenliteratur. Auch hier wird die Gewalt des Papstes in der Welt aus seiner obersten geistlichen Gewalt und aus ihrer Erhabenheit über die weltliche abgeleitet; auch hier besteht sie nicht nur in der obersten disziplinären Befugnis, sondern auch in der obersten Regierungsgewalt³⁾; auch hier schließt sie das Recht, dem König seine Würde zu entziehen, in sich, und demgemäß

1) Reg. IV, 2 S. 243: Forte putant, quod regia dignitas episcopalem praecellat. Ex earum principiis colligere possunt, quantum a se utraque differunt. Illam quidem superbia humana repperit, hanc divina pietas instituit. Illa vanam gloriam incessanter captat, haec ad coelestem vitam semper aspirat. VIII, 21 S. 456 f.: Itane dignitas a saecularibus, etiam Deum ignorantibus, inventa non subicietur ei dignitati quam omnipotentis Dei providentia ad honorem suum invenit mundoque misericorditer tribuit?

2) Im Subjektionsseid für den deutschen König ist die Schenkung erwähnt; aber sie steht auf gleicher Linie mit den Schenkungen Karls d. Gr. (Reg. VIII, 26 S. 476). Gregor verstand sie also im Sinne Pseudo-Isidors. Anwendung gemacht hat er von ihr Spanien gegenüber Reg. IV, 28 S. 286. Denn die antiquae constitutiones, kraft deren das spanische Königreich in ius et proprietatem s. Romanae ecclesiae übergeben ist, können kaum etwas anderes sein, als die donatio.

3) Vgl. z. B. Maneg. ad Gebeh. 7 M. G. Lib. de lite I S. 325: Quia . . . emineat, quanta auctoritate s. Romana ecclesia emineat, immo quam singulari et incomparabili

für die Fürsten die Pflicht des Gehorsams¹⁾. Man kann es nicht als eine Überschreitung des gregorianischen Gedankenkreises bezeichnen, wenn die bereits früher vorhandene Vorstellung, daß der Kaiser das Schwert von der Kirche erhält, ausgesprochen wird, und ganz im Geiste Gregors ist der Gedanke, daß er es für die Kirche zu führen hat²⁾. Dagegen ist allerdings in einem Punkte eine Veränderung nicht zu verkennen. Die Bedeutung der Konstantinischen Schenkung wird von den gregorianischen Kanonisten stärker betont und anders beurteilt als von ihm selbst. Voran geht dabei Anselm von Lucca. Kein Gregorianer hat die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche mit solchem Nachdruck ausgesprochen wie er. Indem er den Satz des Gelasius wiederholt, daß die Welt durch die Autorität der Bischöfe und die Gewalt der Könige regiert wird, fügt er ihm den weiteren Satz hinzu: Und dennoch muß die königliche Gewalt den Bischöfen untertan sein; aber den entsprechenden Satz des Gelasius, daß die Bischöfe den Gesetzen zu gehorchen haben, wiederholt er nicht³⁾. Man versteht, daß er erkannte, daß die Donatio den Bischöfen mehr gewährte, als nutzbare Rechte: er entnimmt den Worten der Urkunde, daß Konstantin dem Papste die Krone und die ganze königliche

sui dignitate omnes ex hoc mundo principatus et potestates precellat, adeo ut iuxta consonam sanctorum patrum atestationem nulli liceat de eius iudicio iudicare vel sententiam retractare, nulli fas sit eius precepta vel velle vel posse transgredi, etc.

1) Manegold 48 S. 392 über die Absetzung Heinrichs IV. und die Aufhebung der ihm geschworenen Eide: Pertinuit ad apostolici officium populum de his securum redere, quem de exhibitis sacramentis vidit sollicitum estuare . . . Implevit officium suum, fecit quod erat apostolicum, dum ea que intus soluta cognovit foris discindere non distulit . . . Est lex plebis christiane apostolice obedientiam sedi reverenter impendere. Bern. Apolog. rat. 8, Lib. de lite II S. 97.

2) Maneg. 33 S. 371 mit Bezug auf 1 Petri 2, 14: Hinc est quod in consecratione regis sibi per manus pontificum gladius commendatur. Placid. Nonant. de hon. eccl. 37 Lib. de lite II S. 585: Canonicam electionem . . . imperator firmare in tantum debet, ut si quis contra eam aliquid temptaverit, etiam gladio materiali persequendum putet. Quod faciens officium suum rite implebit. Ideo enim eius gladius in aeclesia permissus est esse, ut qui gladium spiritualem non timent timore materialis gladii ad iusticiam revocentur. Ideo et dominus apostolis duos gladios se habere dicentibus ait: Satis est, i. e. sufficit vobis asserere iusticiam spirituali et materiali gladio. Ähnlich das Gedicht De anulo bac. glad. diad. v. 33 ff. Lib. de lite III S. 725.

3) Collect. canon. I, 71, Mai, Spicileg. Roman. VI S. 320: Quod auctoritate pontificum et potestate regum mundus regitur et regalis tamen potestas subiecta pontificibus

Würde in Rom, Italien und dem Abendland einräumte¹⁾. Seine Anschauung wurde von der gregorianischen Partei sofort aufgenommen. Den Beweis liefert die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit: nach derselben überließ Konstantin nicht nur das ganze Abendland der Disposition des römischen Bischofs, sondern er bestimmte auch, daß das irdische Kaisertum in Rom keine Gewalt habe²⁾.

In ungeminderter Schärfe herrscht die gregorianische Anschauung bei Gratian: schließt er einerseits die weltliche Gewalt von jeder Einwirkung auf die Kirche aus, so vertritt er andererseits mit dem größten Nachdruck die Sätze von der wesentlichen Erhabenheit der geistlichen Gewalt über die weltliche, von der Pflicht des Gehorsams der Fürsten gegen die Päpste und der Unterordnung unter sie und demgemäß von der nur bedingten Giltigkeit der weltlichen Gesetze³⁾.

Doch war schon in Gratians Zeit eine letzte Weiterbildung der Vorstellung von der päpstlichen Gewalt auf dem Wege. Sie vollzog sich nicht, wie die bisherigen Fortschritte im offenen Kampf der beiden Gewalten, sondern wie es scheint im Kreis der Schule; ihre Heimat ist, so viel sich erkennen läßt, Frankreich. In einer in Auxerre konzipierten Urkunde Eugens III. findet man den Satz, daß der Herr dem seligen Petrus, dem Pförtner des Himmelreichs die Rechte des himmlischen wie

esse debet. Vgl. I, 72: Quod sacerdotibus imperatores obedire debent non iubere. I, 74: De obedientia et honore quem Tiberius imperator exhibuit papae. I, 76: Quod Stephanus papa Pipinum in regem provexit. I, 77: De obedientia et humilitate, quam rex Pipinus papae exhibuit. IV, 11: Ut imperatores obediant episcopis.

1) IV, 33: Quod Constantinus imperator papae concessit coronam et omnem regiam dignitatem in urbe Romana et in Italia et in partibus occidentalibus.

2) Collect. canon. ed. Martinucci S. 26: Qualiter eius (Rom. pontif.) dispositioni totum occidentem reliquerit. Quod imperialem coronam eidem contulerit et diffinierit terrenum imperium Romae potestatem non habere. Qualiter hac in causa suos obligaverit successores.

3) Vgl. z. B. I, 10, 6 (Greg. Naz. orat. 17, 8 Migne 35 S. 975, der Text ist mehrfach verändert): Suscipitisne libertatem verbi? Libenter accipitis quod lex Christi sacerdotali vos subicit potestati atque istis tribunalibus subdit? Dedit enim et nobis potestatem, dedit principatum multo perfectiorem principatibus vestris. Aut numquid iustum vobis videtur, si cedat spiritus carni, si a terrenis celestia superentur, si divinis preferantur humana. Dazu Gratian: Ecce quod constitutiones principum ecclesiasticis legibus postponendae sunt. Ubi autem evangelicis atque canonicis decretis non obviaverint, omni reverentia dignae habeantur. Vgl. I, 96, 11.

des irdischen Reiches übertragen hat¹⁾. So hatte man in Rom bisher nicht gelehrt. Gregors allgemeine Herrschaft war nur die Herrschaft über das Reich, nicht die im Reiche; noch Gratian nahm unter der leicht bemerkbaren Nachwirkung der Theorie von der Trennung der Gebiete²⁾ eine Dekretale auf, nach der die weltliche Gewalt dem Kaiser in ähnlicher Weise göttlich übertragen ist, wie die geistliche der Hierarchie³⁾. Dagegen findet man bei dem Tuller Hugo Metellus, der seine Bildung zu meist Frankreich verdankte, eine Anschauung, die den Übergang zu dem Gedanken Eugens bildet. In seinem Gedicht, Streitgespräch des Papstes und Königs, äußert der König, Konstantin habe dem Papst gegeben, was er ihm habe geben können, aber das Schwert habe er ihm nicht geben können. Der Papst erwiedert, wenn Konstantin das Schwert Silvester nicht übertrug, so könne es auch der König nicht besitzen; woher habe er das Schwert, wenn es ihm Rom nicht gegeben, Rom aber hätte es ihm nicht geschenkt, wenn es nicht in seinem Besitz gewesen wäre⁴⁾. Dem gleichen Gedanken begegnet man bei Honorius von Autun. Nach ihm überträgt Konstantin dem römischen Bischof die Krone des Reichs. Infolge dessen liegt die Sorge für das Priestertum und für das Königtum Silvester ob. Er aber erkennt, daß die Unfügsamen nicht mit dem Schwert des Wortes Gottes sondern mit dem leiblichen Schwert niedergeschlagen werden müssen, wählt deshalb Konstantin zu seinem Gehilfen und überträgt ihm die Handhabung der Schwerter⁵⁾. Endlich hat Bernhard von

1) Jaffé Reg. pont. 9149.

2) Vgl. z. B. I, 96, 6 u. 10.

3) I, 96, 11 (unbekannter Herkunft): Si imperator catholicus est . . . filius est, non presul ecclesie . . . Habet privilegia potestatis suae, que administrandis legibus publicis divinitus consecutus est et eius beneficiis non ingratus contra dispositionem celestis ordinis nil usurpet.

4) V. 141 ff. Libelli de lite III S. 719.

5) Summ. glor. 17 Lib. de lite III S. 71. Bei Placidus von Nonantula findet man diese Verwendung der konstantinischen Schenkung ebenfalls, de honor. eccl. 57 S. 591, hier mit der Folgerung: Ideo . . . omnes populi Romani imperii . . . sanctam aecclesiam non solum in spiritualibus sed etiam in saecularibus rebus praecelsam et praeclaram haberi per omnia voluerunt. Später c. 92 S. 614 kommt Placidus auf die Sache zurück; hier läßt er Silvester an Konstantin die Bitte richten, ut regnum tenendo aecclesiae s. devote serviret. Dadurch wird die Tatsache erklärt, daß Konstantin das ganze römische Reich beherrschte.

Clairvaux diese Vorstellungen abgerundet und ihnen die Gestalt gegeben, in denen sie auf die Zukunft wirkten: die beiden Schwerter gehören der Kirche: das eine ist von ihr, das andere für sie zu führen, jenes von der Hand, dieses nach dem Wink des Priesters¹⁾.

Man sieht, jetzt erst trug die Konstantinische Schenkung Frucht; aber das Ergebnis war die seltsame Vorstellung, daß der Papst zwar im Besitz der doppelten Gewalt ist, aber während er die geistliche von Gott hat, die weltliche Konstantin verdankt. Der Gedanke verstieß gegen den von Nikolaus I. einstmals so energisch vertretenen Grundsatz, daß keine irdische Gewalt imstande sei, die Privilegien des apostolischen Stuhles zu geben oder zu vermehren. Er kreuzte auch die gregorianische Anschauung, daß das Regimen universale dem Apostel in der Verleihung der Schlüsselgewalt übertragen worden sei. Unmöglich konnte er also in dieser Form Aufnahme finden. Eugen III. hat demgemäß zwar das Ergebnis dieser Vorstellung aufgenommen, den Besitz der beiden Gewalten,

1) De considerat. IV, 3, 7 S. 379: Dracones inquis me mones pascere et scorpiones, non oves. Propter hoc inquam magis aggredere eos, sed verbo non ferro. Quid tu denuo usurpare gladium tentes, quem semel iussus es reponere in vaginam? Quem tamen qui tuum negat, non satis mihi videtur attendere verbum domini dicentis sic: Convertite gladium tuum in vaginam. Tuus ergo et ipse, tuo forsitan nutu etsi non tua manu evaginandus. Alioquin si nullo modo ad te pertineret et is, dicentibus apostolis: Ecce gladii duo hic, non respondisset dominus: Satis est, sed: Nimis est. Uterque ergo ecclesiae, et spiritualis scilicet gladius et materialis; sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exserendus; ille sacerdotis, is militis manu sed sane ad nutum sacerdotis et iussum imperatoris. Ähnlich Brief 256, 1 S. 216. Bernhard behauptet demnach, daß das weltliche Schwert im Eigentum, wenn auch nicht im Besitz der Kirche stehe. Wodurch sie es erhalten hat, ist nicht gesagt; es scheint jedoch, daß auch Bernhard an Konstantin und seine Schenkung dachte, vgl. § 6: In his successisti non Petro sed Constantino. Der Ursprung und der Abschluß der ganzen Vorstellung wird klar, wenn man Bernhards Aussagen einerseits mit der Ansicht Hildeberts von Le Mans, andererseits mit den Äußerungen der späteren Päpste vergleicht. Bei Hildebert kommt in Betracht ep. II, 18 Migne 171 S. 227 v. 1110: Duos in coena fuisse gladios . . . legis et intelligis. Unum quidem Petrus in Malchum vibravit . . . alter vero eductus fuisse non legitur. Apte profecto uterque inventus est apud discipulos Christi, quia adhuc uterque invenitur in membris corporis Christi; membrum enim Christi rex, membrum Christi sacerdos. Nosti gladium regis, nosti gladium sacerdotis. Gladius regis censura curiae, gladius sacerdotis ecclesiasticae rigor disciplinae. Die päpstlichen Aussagen S. 42, 2 u. 44, 3. Der Fortschritt beruht, wie ersichtlich, auf einer doppelten Gleichsetzung: membra Christi = ecclesia, ecclesia = sacerdotium. Die erste vollzog Bernhard, die zweite sein päpstlicher Schüler.

aber den Unterbau beseitigt. Wie er sich den Besitz begründet dachte, sagte er nicht; oder darf man darin eine Andeutung seiner Meinung sehen, daß er die römische Kirche durch das Wort gestützt werden läßt, durch das Himmel und Erde geschaffen ist? ¹⁾.

Die Vermutung wäre haltlos, wenn nicht Innocenz III. von diesem Gesichtspunkte aus die Grundlage für die von Eugen ausgesprochene Anschauung geschaffen hätte. Es gelingt ihm, indem er den Gedanken, der Papst sei der Stellvertreter Petri durch den anderen ersetzt, er sei der Vikar Jesu Christi. Der solenne Titel, den er sich mit Vorliebe beilegt, lautet: Stellvertreter Christi und Nachfolger des Apostelfürsten ²⁾. Der Gedanke war nicht neu; man begegnet ihm gelegentlich schon Jahrhunderte vorher; aber erst durch ihn hat er wirklich Lebenskraft erlangt. Christum dachte er dabei nicht als den Erlöser, sondern als den allmächtigen Herrn der Welt. Mit beabsichtigtem Pathos beginnt er einen Brief an einen orientalischen König mit den Worten: Der König der Könige und der Herr der Herrscher, Jesus Christus, der Priester in Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedeks, dem der Vater alles in seine Hand gegeben hat, indem er das Weltall seinen Füßen unterwarf, dessen die Erde ist und ihre Fülle, der Erdkreis und alle die drauf wohnen, vor dem sich beugt jedes Knie der Himmlischen, Irdischen und Unterirdischen, hat den Hohenpriester des apostolischen Stuhls und der römischen Kirche in Petrus sich zum Stellvertreter bestellt und über Völker und Königreiche gesetzt, indem er ihm die Macht verlieh auszureißen, zu zerstören, zu verderben und zu zerstreuen, auch zu bauen und zu pflanzen. Es sagt dasselbe, nur mit weniger Worten, wenn er sich in einem Brief an einen deutschen Fürsten als den Vikar dessen bezeichnet, dessen Reich kein Ende hat ⁴⁾, oder wenn er einen spanischen König bekennen läßt,

1) *Indubitatum procul dubio est et universa per mundum christianitas recognoscit, quod sanctam matrem et apostolicam Romanam ecclesiam solus ille fundavit et super firmam et immobilem fidei petram constituere voluit, qui b. Petro . . . terreni simul et caelestis imperii iura commisit. Non enim cuiuslibet terrenae sententiae sed illius verbi quo constructum est caelum et terra privilegio fungitur.*

2) *Z. B. Reg. II, 197 S. 746; 211 S. 769; 218 S. 777: Quem solum sibi dominus et in officio vicarium et in magisterio constituit successorem; V, 119 S. 1117; VI, 68 S. 64. VII, 1 S. 278 f.*

3) *Reg. VII, 1 S. 278 an den König der Bulgaren und Walachen.*

4) *Reg. de neg. imp. 41 S. 1044 an den Pfalzgrafen Heinrich: Gaudere debes in*

er glaube, daß der römische Bischof der Nachfolger des seligen Petrus sei und der Vikar desjenigen, durch den die Könige regieren und die Herrscher herrschen, der Gewalt hat über das Reich der Menschen und gibt es, wem er will¹⁾, oder wenn er einen englischen König erinnert, er vertrete die Stelle desjenigen auf Erden, der die Person der Menschen nicht ansieht, sondern in Stille richtet und Barmherzigkeit und Gericht schafft allen die Unrecht leiden und Vergeltung übt an den Stolzen²⁾.

Der Papst Stellvertreter des Weltherrn, das war jetzt der beherrschende Gedanke³⁾. Innocenz hat mit der Klarheit, die ihn in allen Dingen auszeichnete, die Folgerungen gezogen, die sich aus ihm ergaben. Der Papst ist Fürst; aber er steht nicht neben den übrigen Fürsten, sondern über ihnen⁴⁾. Er hat den Primat der Kirche, aber der päpstliche Primat schließt ebenso den Principat im Reiche, wie den in der Kirche in sich⁵⁾. Der Unterschied zwischen der päpstlichen und der fürstlichen Macht besteht nicht mehr darin, daß die eine geistlich, die andere weltlich ist, sondern darin, daß diese einseitig, jene doppelseitig ist; denn während den Fürsten Gewalt auf Erden gegeben ist, besitzen die Priester auch Gewalt im Himmel, und während jene allein über den Leib herr-

domino . . . quod is cuius imperii non est finis, per nos licet indignos vicarios suos, genus tuum exaltare disposuit et de fructu ventris illustris . . . patris tui super sedem imperii stabilire, vgl. 18 S. 1013 an die Gesandten Philipps: Vicarius est illius cuius est terra et plenitudo eius, orbis terrarum et universi qui habitant in eo.

1) Reg. VII, 229 S. 551.

2) Reg. XIII, 74 S. 268.

3) Demgemäß wird im Papste nicht mehr Petrus, sondern Christus selbst gekrönt, s. z. B. Reg. VII, 126 S. 412: Quatenus iniuriam cardinali praedicto, imo verius nobis in ipso, quin potius illatam domino Iesu Christo in nobis, . . . satagas abolere. Die Vorstellung ist, wie man sieht, daß das Verhältnis Christi zu den Päpsten dem der Päpste zu den Legaten entspricht.

4) Reg. II, 197 S. 746: Attendentes, quod nos dominus, licet immeritos, in sede iustitiae collocaverit et vicarios sui et apostolorum principis constituerit successores, ne videamur acceptorum beneficiorum ingrati, si ei qui nos de pulvere suscitatos inter principes, imo supra principes sedere voluit et de principibus iudicare, hominem praefera-
mus etc.

5) Reg. I, 401 S. 377: In Italia per apostolicae sedis primatum sacerdotii simul et regni praeceminet principatus.

schen, gebieten diese auch über die Seele¹⁾. Demgemäß hat eine Umbildung sowohl des Sacerdotium, wie des Regnum stattgefunden; jenes ist königlich geworden, d. h. es hat königliche Macht, dieses priesterlich, d. h. es steht unter den Priestern: denn an die Spitze beider hat der Herr Einen Mann gestellt, seinen Vikar auf Erden²⁾. Es erklärt sich aus dieser Betrachtung, daß Innocenz in dem ersten Brief, der aus seiner Kanzlei hervorging, dem Rundschreiben über seine Wahl, in seiner eigenen Erhebung zunächst die Berufung zur Herrschaft über die ganze Erde sah; in der Salbung Davids zum König fand er ihr biblisches Vorbild³⁾. Analog ist, daß er den Unterschied der päpstlichen und der fürstlichen Gewalt wohl auch darin begründet fand, daß die letztere auf einzelne Reiche sich beschränkt, während die erstere allgemein ist⁴⁾. Demgemäß liegt in der Verleihung der Weltherrschaft die Vollendung des Primats. Man findet diese Lehre im Zusammenhang entwickelt in einem Schreiben an den Patriarchen von Konstantinopel⁵⁾. Der Ausgangspunkt ist die alte Behauptung des geistlichen Primats: die römische Kirche ist

1) Reg. de neg. imp. 18 S. 1013.

2) Reg. XVI, 131 S. 923: Rex regnum et dominus dominantium Iesus Christus, sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedech, ita regnum et sacerdotium in ecclesia stabilivit, ut sacerdotale sit regnum et sacerdotium sit regale . . . unum praeiciens universis, quem suum in terris vicarium ordinavit, ut sicut ei flectitur omne genu coelestium, terrestrium et etiam infernorum ita illi omnes obediant et intendant.

3) Reg. I, 1 S. 1: Causa nobis non modici stuporis existit, . . . ut iuxta prophetem filii nascantur pro patribus, qui super omnem terram principes constituti, dominici nominis recordentur, sicut de nobis ipsis a domino factum est et est mirabile in oculis nostris. I, 11 S. 9 rechnet er es zu den unerforschlichen Geheimnissen Gottes, daß er auf das solium Petri, quo nihil est inter homines gloriosius, erhoben worden sei.

4) Reg. de neg. imp. 18 S. 1013: Singuli proceres singulas habent provincias et singuli reges singula regna, sed Petrus sicut plenitudine sic et latitudine praeeminet universis, quia vicarius est illius cuius est terra et plenitudo eius. Ebenso unterscheiden sich die Bischöfe vom Papst, Reg. II, 209 S. 759: Cum mare mundum designet . . . per hoc quod Petrus se misit in mare, privilegium expressit pontificii singularis, per quod universum orbem suscepit gubernandum; caeteris apostolis ut vehiculo navis contentis, cum nulli eorum universus fuerit orbis commissus, sed singulis singulae provinciae vel ecclesiae potius deputatae. Das Verhältnis der Fürsten zur weltlichen Seite der päpstlichen Macht ist also das gleiche, wie das der Bischöfe zur geistlichen: hier die plenitudo potestatis und dort die pars sollicitudinis.

5) Reg. II, 209 S. 758 ff.

die Lehrerin und Mutter der übrigen, Petrus das Haupt der Apostel, seine Nachfolger haben den Principat über alle Prälaten. Mit einer kühnen Wendung wird der Übergang zum weltlichen Primat gemacht. Innocenz erinnert an Jakobus, den Bruder des Herrn. Dieser begnügte sich mit Jerusalem und überließ dadurch dem Petrus nicht allein die ganze Kirche, sondern die ganze Welt zur Regierung. Und dies wird nun weiter bewiesen: als der Herr den Jüngern am See Genezaret erschien, warf Petrus allein sich ins Meer, während die übrigen im Schiffe blieben; das bedeutet seine besondere Würde, die Welt zu regieren. Denn das Meer ist das Symbol der Welt. Nicht minder erscheint er als der ausschließliche Vikar Christi, indem er auf dem Wasser wandelt; denn auch darin liegt, daß er die Gewalt über alle Völker empfangen hat. Das liegt auch in dem Wort des Herrn: Folge mir nach; denn damit ist keineswegs die Nachfolge im Kreuzestod gemeint, sondern der Eintritt in das ihm anvertraute Regiment. Als Stellvertreter Christi hat er von der Himmelfahrt des Herrn an die Kirche regiert; indem ihm darnach im Gesichte das Linnentuch mit allerlei Getier gezeigt wurde, offenbarte der Herr, daß er ihn allen Völkern vorangestellt habe; denn jenes Tuch bedeutete den Erdkreis, und das, was es enthielt, die Gesamtheit der Völker, der Juden wie der Heiden. Was Petrus war, sind seine Nachfolger: der Herr hat sie bestellt zu Fürsten über die ganze Erde¹⁾.

Demgemäß erstreckt sich die Fürsorge des Papstes auf das Geistliche, wie auf das Irdische²⁾, und ist er in dieser wie in jener Hinsicht berechtigt Gehorsam zu fordern³⁾. Innocenz dehnte den Wirkungskreis

1) S. 761: *Primatum cathedrae successori reliquit, totam in eo transferens plenitudinem potestatis. Pro patre siquidem nati sunt ei filii, quos dominus principes super omnem terram constituit.*

2) Reg. VII, 1 S. 279 entnimmt Innocenz aus dem Auftrag: Weide meine Schafe Joh. 21, die Pflicht, *populis Bulgarorum et Blacorum, qui multo iam tempore ab uberibus matris suae alienati fuerunt, in spiritualibus et temporalibus paterna sollicitudine providere, und bestätigt demgemäß, eius auctoritate confisi, per quem Samuel David in regem inunxit, ihren König in seiner Würde. Vgl. VII, 8 S. 292 f., wo aus demselben Auftrag abgeleitet wird universarum ecclesiarum sollicitudo continua et profectus omnium populorum.*

• 3) Er fordert nicht nur von der orientalischen Kirche, sondern vom regnum Graecorum Gehorsam, Reg. VII, 153 S. 455. Daß er den Gedanken zurückweist, er erstrebe ehrgeizig ein dominium über den Orient, ist nur Redewendung; denn nachdem er

des Papstes nicht minder weit aus als einstmals Nikolaus I. oder Gregor VII. Wie sie nahm er an, daß Krieg und Friede, die Besetzung der Throne, die gesamte Verwaltung der Länder unter päpstlicher Aufsicht stehen¹⁾. Der Papst kann die weltliche Gewalt, die er besitzt, sowohl unmittelbar, als auch durch andere handhaben²⁾. Diese anderen sind die Fürsten; sie erscheinen somit wie eine untere Instanz, die die Befehle des Weltherrschers auszuführen hat³⁾. Darin aber geht Innocenz über die Früheren

erklärt hat, es gebe unter den Jüngern Christi keine Herren, fährt er mit einem „also“ fort: also solle der Kaiser in der Unterwürfigkeit gegen den römischen Stuhl beharren.

1) Bezeichnend ist die Wendung Reg. I, 558 S. 513: *Licet circa statum regni Siciliae ex generali debito pastoralis officii sollicitudinem gerere teneamur* — vgl. S. 39 Anm. 2 — *ex eo tamen quod regnum ipsum ad proprietatem ecclesiae pertinet et nobis ex . . . Constantiae imperatricis testamento . . . Friderici . . . regis est cura commissa, tanto amplius ad quietem ipsius intendimus et augmentum*. Denn daraus folgt, daß die Pflicht zur Überwachung der sizilischen Regierung nach der Ansicht des Papsts nicht durch das sonderliche Verhältnis geschaffen wurde, in dem das Königreich zur Kurie stand. Sie wurde dadurch nur verstärkt; sie folgte aus dem Hirtenamt des Petrus, war also allgemein. Ähnlich II, 245 S. 805; vgl. I, 565 S. 521. Auch VIII, 39 S. 597 zeigt seine Anschauung: *Ut eidem regi regni iura integra conserventur, nos qui apostolatus officio tenemur tueri pupillum, cum illius quamvis indigni vices geramus in terris, cui dicitur per prophetam: Pupillo tu eris adiutor, obsecramus . . . et auctoritate praesentium . . . inhibemus, ne . . . alienentur regalia*. Es handelt sich hier um Ungarn. Daß die Aufsicht über die Regierung der Länder Großes und Kleines umfaßte, mag ebenfalls erinnert werden. Sie bezog sich einerseits auf die Beobachtung der Staatsverträge. Dem König von Armenien hält Innocenz XVI, 2 S. 784 f. den Bruch eines Waffenstillstands vor, indem er erklärt: *Haec sub dissimulatione transire nec volumus nec debemus, quos apostolatus officium non solum ecclesiis, verum etiam fidelibus omnibus constituit debitorum*. Er droht mit Strafe, *cum domino disponente in eo simus loco et officio constituti, ut vindictam in nationibus et increpationes in populis facere teneamur*. Die Aufsicht erstreckte sich andererseits bis dahin, daß in Spanien vollwichtige Münze geprägt wurde, Reg. II, 28 S. 558, oder daß es den Juden in Frankreich nicht zu gut ging, VII, 186 S. 501 f. In beiden Fällen befiehlt der Papst (S. 559: *mandamus*, S. 503: *in-iungimus*); er handelt, weil er verpflichtet ist, das zu verhindern, *quod vel in periculum animae aut in detrimentum terrae valeat redundare*.

2) Reg. V, 128 S. 1132: *Non solum in ecclesiae patrimonio, super quo plenam in temporalibus gerimus potestatem, verum etiam in aliis regionibus, certis causis inspectis temporalem iurisdictionem causaliter exercemus . . . Saecularis officium potestatis interdum et in quibusdam per se, nonnunquam autem et in nonnullis per alios exsequi consuevit*.

3) Reg. III, 3 S. 872 in Bezug auf die Konfiskation des Besitztums der Häretiker:

hinaus, daß er diese Zwischengewalt weder als notwendig noch als wünschenswert betrachtete. Rom ist in besonderem Sinne päpstliches Eigen, da es im Geistlichen wie im Zeitlichen direkt dem Papste untersteht¹⁾. Daß der gleiche Zustand im mittleren Italien hergestellt werde, ist heilsam und naturgemäß²⁾. Zwar wandte Innocenz das, was er über Italien sagte, auf die übrigen europäischen Länder nicht an. Aber man kann kaum zweifeln, daß er in Bezug auf sie nicht anders urteilte³⁾. Als Johann von England seine Königreiche ihm übergab, rühmte er ihn, daß er von Gott inspiriert gehandelt habe: zum großen Gewinn für Reich und Kirche seien nun beide wie Leib und Seele in der Hand des Stellvertreters Christi geeint⁴⁾. Sein Ideal war die direkte Herrschaft der Päpste in der Welt.

In terris nostrae temporali iurisdictioni subiectis bona eorum statuimus publicari et in aliis idem fieri praecipimus per potestates et principes saeculares, quos ad id exsequendum, si forte negligentes existerent, mandavimus ecclesiastica severitate compelli. Auch sonst dient der gladius ecclesiasticus als Zwangsmittel. Bezeichnend ist V, 27 S. 979, die Vollmacht für einen Kardinallegaten, der non tam ecclesiae quam totius populi christiani exigente necessitate in den Orient geschickt wird. Er erhält, ne fiat labor inanis, volle Strafgewalt.

1) Reg. VII, 8 S. 293 bemerkt Innocenz, er sei den Bulgaren und Walachen besonders verbunden, quantum non solum fidem catholicam per sedem apostolicam olim devotius receperunt, sed descenderunt etiam ex sanguine Romanorum, quorum sumus profectui et ministerio specialius deputati, qui tanquam peculiaris populus noster nobis tam in spiritualibus quam temporalibus nullo subiacent mediante. Man sieht auch hier, daß Innocenz die Unterwerfung der Welt im Geistlichen und Weltlichen gleich dachte: in Rom ist sie in beider Hinsicht unmittelbar, sonst bilden einerseits die Bischöfe, andererseits die Fürsten die Mittelgewalt.

2) In Betracht kommen alle Landschaften, die nach Innocenz' Ansicht der iurisdictionis temporalis des päpstlichen Stuhls von rechtswegen gehörten, und nur durch Gewalt ihr entfremdet waren, Reg. II, 4 S. 541; III, 29 S. 119; also nicht nur das Patrimonium, sondern auch die Mark von Ancona, Tuscia und das Herzogtum Spoleto. In ihnen übertrug Innocenz seinen Legaten utramque potestatem, spiritualem videlicet et temporalem I, 356 S. 331. Er urteilte, das sei der heilsamste Zustand; denn dum in eo — dem Legaten — potestas utraque convenerit, utraque adiuta per alteram liberius valet exerceri. Seine Wiederherstellung ist Rückkehr ad naturale sedis apostolicae dominium VII, 228 S. 548.

3) Er urteilt ganz allgemein: Nusquam melius ecclesiasticae libertati quam ubi ecclesia Romana tam in temporalibus quam spiritualibus plenam obtinet potestatem, I, 27 S. 21.

4) Reg. XVI, 131 S. 923 f. In England ist demgemäß derselbe Zustand hergestellt, wie im Kirchenstaat, ut illae provinciae quae olim s. Rom. ecclesiam propriam

Innocenz benützte mancfach die alten Vorstellungen und Gleichnisse, aber unter der Herrschaft des neuen Gesichtspunkts wurden sie da und dort anders gewandt. Vor allem begegnet man bei ihm dem Bilde von den beiden Lichtern; es erhält eine überraschende neue Wendung, indem daran erinnert wird, daß der Mond kein selbständiges Licht hat, er erhält es von der Sonne. In derselben Weise entlehnt die königliche Gewalt von der päpstlichen Autorität ihre Würde¹⁾. Sodann findet man den Satz von den beiden Schwertern; aber Innocenz begnügte sich nicht, sie in der früheren Weise an die beiden Gewalten zu verteilen, noch weniger war er der Meinung, daß die Kirche Konstantin den Besitz des weltlichen Schwertes verdanke, sondern bei ihm ist die Theorie fertig: Petrus ist im Besitze der beiden Schwerter, er handhabt das eine mit eigener Hand, das andere durch die Hand der Fürsten²⁾. Dagegen ist ihm nicht gelungen die Konstantinische Schenkung seinen Ansichten ganz anzupassen: sie bleibt für ihn Übergabe der Herrschaft über das Abendland und er weiß nur dadurch seiner Überzeugung Rechnung zu tragen, daß er erinnert, Gott habe die Päpste dazu erwählt, Priester und Könige zu sein; Konstantin führte also nur den göttlichen Ratschluß aus, indem er auf die Hälfte des Reichs zu Gunsten Silvesters verzichtete³⁾.

Innocenz kämpfte um die Verwirklichung seiner Gedanken; er war dabei weit davon entfernt, den Gegnern Zugeständnisse zu machen. Ein einziges mal ist er zurückgewichen. Es geschah einem Manne gegenüber, den er nicht als Gegner betrachtete, Philipp von Frankreich, und es ge-

in spiritualibus habuere magistrum, nunc etiam in temporalibus dominam habeant speciale. Ähnlich XVI, 79 S. 881.

1) Reg. I, 401 S. 377. Die alte Vorstellung, für die die Verschiedenheit der Größe wertvoll war, wird dabei festgehalten: Luna minor est illo quantitate simul et qualitate, situ pariter et effectu.

2) Ich weiß keine Stelle, in der Innocenz Petrus direkt als den Inhaber der beiden Schwerter bezeichnete. Daß er ihn so betrachtete, unterliegt gleichwohl keinem Zweifel. Denn er sagt Reg. VII, 212 S. 527 von den Häretikern, daß sie gladium, quem Petrus per se ipsum exercet, non metuunt, und fordert demgemäß von dem französischen König, ut saecularis gladius potestatis, qui ad malefactorum vindictam a regibus et principibus baulatur, evaginetur. Es ist klar, daß die Voraussetzung der Formel „quem Petrus per se ipsum exercet“, die Lehre ist, daß Petrus die zwei Schwerter besitzt, das eine mittelbar, das andere unmittelbar gebraucht.

3) Sermo 7 S. 481.

schah in einer Form, die die von dem König bestrittene Behauptung seinem Einwand gegenüber aufrecht erhalten sollte. Er hatte dem König in Ausrichtung seines Amtes als Stellvertreter Christi den Frieden mit England geboten¹⁾. Philipp erwiderte, hier handele es sich um eine Frage des Lehnsrechtes und einen Vasallen; in solchen Fragen sei er nicht verbunden, den Geboten der Kurie Folge zu leisten und sich ihrem Gericht zu stellen; Angelegenheiten, die zwischen Königen spielten, gingen die Kurie nichts an²⁾. Der Widerspruch traf, wie man sieht, die Theorie des Papstes an der Wurzel; denn er schloß dessen Eingreifen vom politischen Felde grundsätzlich aus. Nun war für Innocenz der Augenblick gekommen, in dem er seine Vollgewalt auch auf dem weltlichen Gebiet vertreten mußte; aber jetzt tat er es nicht. Er wich aus, indem er sich auf die Vollgewalt auf dem geistlichen Gebiete zurückzog. Unter einem Schwall von Worten erwiderte er, was habe er denn getan, als zum Frieden gemahnt? und das sei doch seine geistliche Pflicht. Philipp sündige gegen seinen Bruder von England, deshalb fordere er ihn zu Recht: nicht weil es sich um eine Lehnssache, sondern weil es sich um eine Sünde handele, komme ihm das Urteil zu³⁾.

Der Satz des Papstes hat für die kanonistische Wissenschaft alsbald große Bedeutung gewonnen; er wurde zu einem Hilfsmittel, um die angefochtene päpstliche Weltherrschaft zu rechtfertigen. In der Tat schließt er den Verzicht auf das Sacerdotium regale in sich. So treffen bei Innocenz die konsequenteste Entwicklung des Gedankens der Herrschaft über die Welt und der erste Beginn des Zurückweichens von diesem Anspruch zusammen.

Der scharfsinnige Denker hat seinen Nachfolgern wenig zu tun übrig gelassen: die beiden nächsten Päpste wurden gewissermaßen von der Woge seiner Anschauungen mit fortgeführt: die Gedanken sind die gleichen,

1) Reg. VI, 68 S. 64.

2) Die Antwort lautete in der Formulierung des Papstes: *Quod de iure feudi et homine tuo stare mandato sedis apostolicae vel iudicio non teneris et quod nihil ad nos pertinet de negotio quod vertitur inter reges*, Reg. VI, 163 S. 177.

3) S. 180: *Abbas . . . super hoc de plano cognoscat, non ratione feudi, cuius ad te spectat iudicium, sed occasione peccati, cuius ad nos pertinet sine dubitatione censura*. Wiederholt VII, 42 S. 325 ff. und in dieser Form, wie bekannt, in das kanon. Recht übergegangen.

nur der Ausdruck ist verschieden, so verschieden wie die Männer. Denn es gibt kaum einen größeren Unterschied als den zwischen dem stets vorsichtigen Honorius III. und dem immer erregten Gregor IX. So spielte denn jener einen tieferen Ton als Innocenz, aber er spielte die gleiche Melodie wie sein Vorfahr; dagegen steigerte die Leidenschaft Gregors IX. die Ausdrücke: aber sie gab damit den Gedanken eine Form, die sie verzerrte und die ebendeshalb für die weitere Entwicklung belanglos war. Gregor war die Formel, Stellvertreter Jesu Christi, noch nicht volltönend genug, er sagte wohl auch: Vikar des allmächtigen Gottes¹⁾. Aber die Nachwelt hat die neue Formel überhört²⁾. Es genügte ihm nicht den Besitz der beiden Schwerter und des doppelten Reiches für das Papsttum zu behaupten³⁾: er stellte seinen Träger als den himmlischen Kaiser dem irdischen gegenüber⁴⁾; aber auch dieser Titel verhallte, ohne einen

1) Mon. Germ. Epist. pont. I No. 741 S. 638: Ex parte Dei omnipotentis, cuius vicem in terris gerimus licet immeriti.

2) Doch kommt sie bei Innocenz IV. vor, Winkelmann Acta imperii II S. 697 No. 1035.

3) Er hat beide Formeln, die Eugens III. No. 672 S. 568: Vicario Iesu Christi et successori b. Petri, cui dominus terreni simul et celestis imperii iura commissit, und die Innocenz' III. einige Zeilen weiter unten: Ecclesia gladii spiritualis et materialis obtinens a domino potestatem, ut alterum ipsa exerat et ut alter exeratur indicat. Die letztere Vorstellung ist in unverkennbarem Anschluß an Bernhard in einem Brief an den Patriarchen Germanus des weiteren ausgeführt Mansi XXIII S. 60. Es ist lediglich Anwendung des Satzes, daß Gregor Fürsten und Bischöfe zum Krieg aufbot, S. 315 No. 397, S. 323 No. 403 f., S. 488 No. 602, S. 496 No. 607, S. 501 No. 612.

4) S. 604 No. 703: Constantinus, nefarium reputans, ut ubi caput totius christianae religionis ab imperatore coelesti disponitur, ibidem terrenus imperator potestate aliqua fungeretur, Italiam apostolice dispositioni relinquens sibi novam in Grecia mansionem elegit. Gregorovius übersetzt: Indem er es für gottlos hielt, daß der irdische Kaiser dort Gewalt ausübe, wo das Haupt der ganzen christlichen Religion vom himmlischen Kaiser eingesetzt wird, überließ er Italien dem Regiment des Papstes, er bezieht also den himmlischen Kaiser auf Gott. Aber diese Erklärung ist unmöglich. Denn 1. heißt disponere nicht einsetzen. Es ist ein im Latein der Kurie sehr gewöhnliches Wort, bedeutet aber stets anordnen, regieren, verwalten, so z. B. gleich in der nächsten Zeile Italiam apost. dispositioni relinquens, ferner bei Gregor S. 653, 8: Secundum quod locorum, temporum, personarum, negotiorum qualitas et natura requirunt, disponenda disponimus; S. 690, 20: Ut dispositio nostra tanto cunctis sit gratior, quanto regalis consilii . . . deliberatione concepta. Demnach kann bei caput nicht an den Papst gedacht sein. 2. Dies ist auch wegen des Tempus disponitur unmöglich. Dasselbe fordert die Vor-

Wiederklang zu finden. Innocenz IV. gelang es in einem Nebenpunkte die Anschauung abzurunden¹⁾: er wußte die Konstantinische Schenkung der auf den Vikariat Christi begründeten Weltherrschaft anzupassen. Nach ihm war die heidnische Kaisergewalt überhaupt keine rechtmäßige Gewalt: der fromme Christ Konstantin schenkte also nicht dem Papste den Prinzipat über das Imperium, sondern er verzichtete auf das, was er als Raub an dem Stellvertreter Christi unrechtmäßiger Weise besaß, und er wurde dadurch belohnt, daß er die Gewalt über das Reich vom Papste in geordneter Weise wieder erhielt. Das Kaisertum beruht demnach durchaus auf der Übertragung durch das Papsttum²⁾. Unter den Nach-

stellung einer fortdauernden Tätigkeit. 3. Bei *caput totius christianae religionis* an Rom zu denken, ist nicht nur den Worten nach zulässig, sondern es entspricht der Anschauung Gregors; er nennt Rom S. 652, 17 *caput fidei*. Ist der Satz demnach wiederzugeben: wo die Hauptstadt der ganzen christlichen Religion von dem himmlischen Kaiser verwaltet wird, so kann bei dem himmlischen Kaiser nicht an Gott gedacht werden, sondern es muß der Papst gemeint sein. Diese Bezeichnung ist verständlich, denn nach Gregor ist der Papst der Inhaber des *coeleste imperium* s. S. 44 Anm. 3. Daß diese Erklärung richtig ist, wird bestätigt durch den Vergleich mit der *donatio Constantini*, an deren Wortlaut sich der Satz anschließt. Dort heißt es: *Ubi principatus sacerdotum et christianae religionis capud ab imperatore coelesti constitutum est*. Hier ist der Sinn klar, es handelt sich um die göttliche Einsetzung des Primats. Nun wird niemand glauben, daß die Veränderung des Tempus und die Vertauschung des Wortes zufällig ist; ist sie absichtlich vorgenommen, dann ist die Veränderung des Sinnes erstrebt. In der Tat ist der Gedanke zwingender: In Italien, wo Rom, die Hauptstadt der christlichen Religion, von dem himmlischen Kaiser regiert wird, hat der irdische Kaiser nichts zu tun, als der andere: In Italien, wo Gott den Leiter der christlichen Religion eingesetzt hat, ist die Regierung des Kaisers ausgeschlossen. Nikolaus III. kehrte zur alten Formel zurück, Potthast 21362: *Ubi sacerdotii principatum et christianae religionis capud imperator coelestis instituit*.

1) Seine Denkschrift gegen Friedrich II., Winkelmann *Acta imper. II* S. 696 ff. No. 1035 wiederholt die Anschauung Innocenz' III., z. B. S. 697: *Primatum b. Petrum . . . ac successores ipsius accepisse constat non ab homine sed a deo, cuius auctoritatem profecto diminuit nec deum dei filium heredem universorum et dominum cognoscit, quisquis ab ipsius dictione vicarii se contendit exemptum. Generali namque legatione in terris fungimur regis regum, qui non solum quemcunque sed ne quid de rebus aut negotiis intelligeretur exceptum sub neutro genere generalius universa complectens etiam quodecunque ligandi super terram pariter et solvendi apostolorum principi nobisque in ipso plenitudinem tribuit potestatis*.

2) S. 698: *Minus acute perspicunt, nescientes rerum investigare primordia, qui apostolicam sedem autumant a Constantino principe primitus habuisse imperii principatum,*

folgern Innocenz IV. trat die Frage der Weltherrschaft zurück¹⁾. Erst der gewaltige Bonifaz VIII. zeigte wieder Empfänglichkeit für den Gedanken, in dem die Idee des Papsttums sich vollendet. Er hat ihm in der Konstitution *Unam sanctam* einen Ausdruck gegeben, der nie wieder vergessen worden ist²⁾. Aber wenn man seinen Worten in der Erinnerung an die Geschichte folgt, die der Gedanke, den sie aussprechen, bis auf ihn durchlebt hatte, so erkennt man, daß er nirgends etwas Neues sagt. Zu jedem seiner wie aus Erz gegossenen Sätze lassen sich Parallelen aus den Erlassen seiner Vorgänger anführen³⁾. Insofern verdient sein Werk den Ruhm nicht, den es besitzt: es ist nirgends originell. Und doch gilt es mit Recht als bedeutend; denn Wert für die Geschichte hat nicht nur das Ursprüngliche, sondern auch das Abschließende: die Konstitution *Unam sanctam* aber ist die abschließende Zusammenfassung des päpstlichen Anspruchs auf die Weltherrschaft.

Und doch, so zäh die Nachfolger Innocenz' III. an seinem Gedanken unumschränkter Herrschaft festhielten, so war doch auch das Wort, daß ihm *occasione peccati* alle unterworfen seien, für sie nicht vergeblich geredet. Schon Innocenz IV. schob in den Satz, daß jeder Christ, wes Standes immer, dem päpstlichen Urteil unterworfen sei, die Worte *ein maxime ratione peccati*⁴⁾; ebenso begründet Bonifaz VIII. sein Recht auf das Gericht über den König von Frankreich darauf, daß das Urteil über

qui prius naturaliter et potencialiter fuisse dinoscitur apud eam. Dominus enim Ihesus Christus . . . in ap. sede non solum pontificalem sed et regalem constituit monarchatum, b. Petro eiusque successoribus terreni simul ac celestis imperii commissis habentibus . . . Verum Constantinus . . . illam inordinatam tyrannidem, qua foris antea illegitime utebatur, humiliter ecclesie resignavit . . . et recepit intus a Christi vicario . . . ordinatam divinitus imperii potestatem, qua deinceps . . . legitime uteretur et qui prius abutebatur potestate permissa deinde fungeretur auctoritate concessa.

1) Bezeichnend dafür ist die Behandlung der konstantinischen Schenkung in der Bulle Nikolaus' III. *Fundamenta militantis*, Potthast 21362.

2) Die Hauptstelle S. 2 Anm. 1.

3) Auch der berühmte Schlußsatz: *Subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus et difinimus omnino esse de necessitate salutis*, ist nur in bezug auf die Form neu.

4) A. a. O. S. 698: *Relinquitur Rom. pontificem posse saltem casualiter suum exercere pontificali iudicium in quemlibet Christianum, cuiuscunque conditionis existit, presertim si de ipso alius iustitie debitum nolit reddere vel non possit, maxime ratione peccati, ut peccatorem quemcunque . . . tamquam publicanum et ethnicum haberi con-*

die Sünde zweifellos dem apostolischen Stuhle gebühre¹⁾. Sie dachten so wenig als Innocenz III. dadurch auf irgend einen Anspruch zu verzichten. Aber muß man nicht annehmen, daß sie die Empfindung hatten, einer indirekten Stütze zu bedürfen, da die direkte nicht tragfähig war?

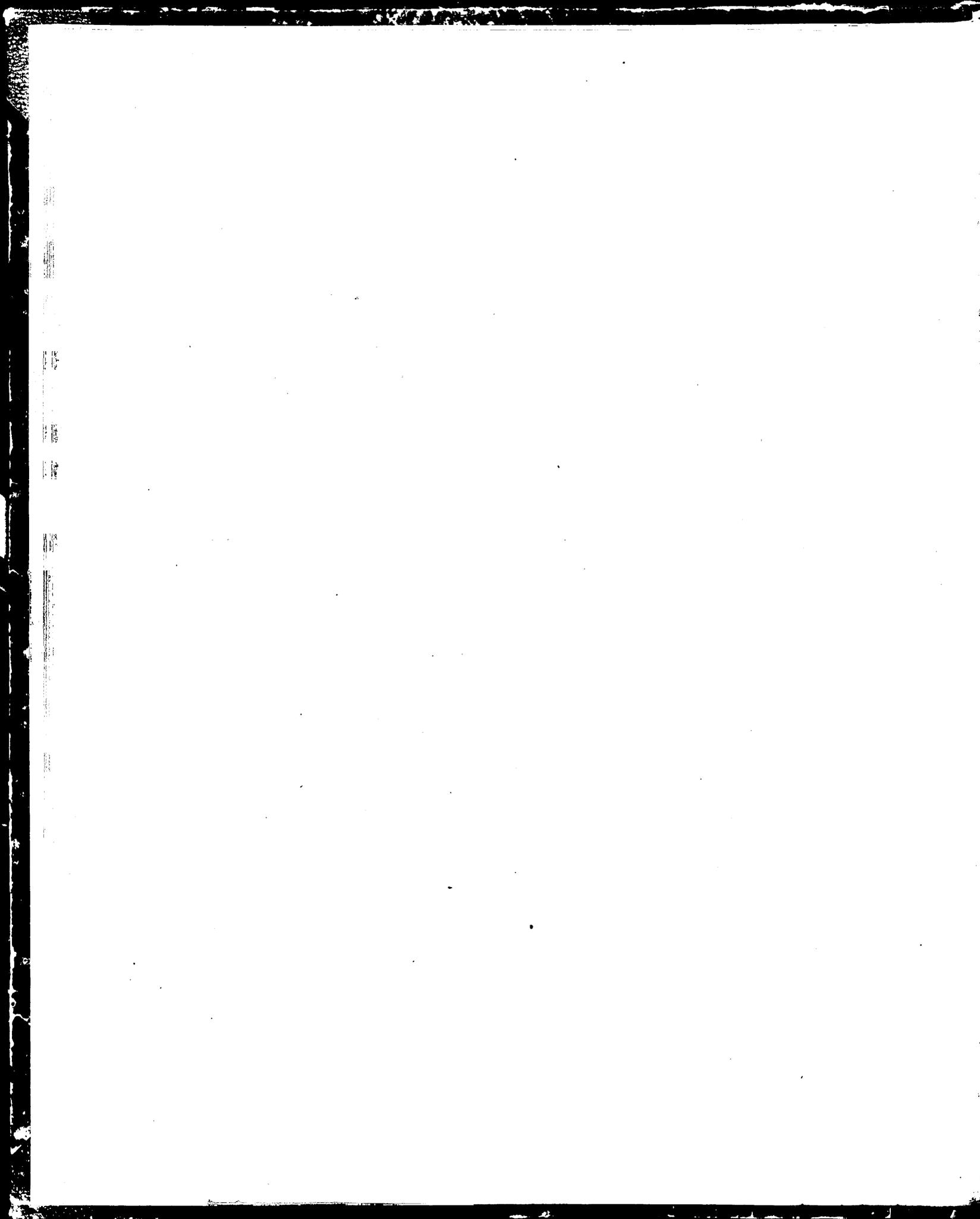
Es gibt wenige Gedanken, die in ähnlich folgerichtiger Weise sich entfaltet haben, wie der, dessen Entwicklung im Laufe eines halben Jahrtausends wir überblickten. Vom ersten Anfang an über eine Reihe von Mittelstufen hinweg kann man seine Entstehung, sein Werden und Erstarren bis zur Vollendung verfolgen. In sofern bietet der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft ein unvergleichliches Beispiel dafür, wie Ideen wachsen. Aber auch daran erinnert er, daß wenn erst ein Gedanke völlig durchgedacht ist, seinen Vertretern die Überzeugung von seiner Unanfechtbarkeit zu entweichen pflegt. Das ist unvermeidlich: der Augenblick, in dem die Blüte sich ganz erschlossen hat, fällt stets zusammen mit dem, in dem das Welken beginnt.

stituat et a fidelium corpore alienum, sicque saltem per consequens privatum si quam habet temporalis regiminis potestate.

1) Registres de Bonif. VIII ed. Faucon et Thomas No. 1653 S. 619 v. 20. Sept. 1296: Dumque in eos — den römischen und englischen König — ipsi peccare te asserunt, de hoc iudicium ad sedem eandem non est dubium pertinere.

57 382





BIBL



KD.261
nr inw. 320